

Inklusion in der Schule Grundlagen und Möglichkeiten

Elternbroschüre
für Stadt und Landkreis Kassel

Vierte Auflage

Kasseler Bündnis Inklusion e. V.
unabhängige
Beratungsstelle Schule und Inklusion



Mit freundlicher Unterstützung von:



Kassel documenta Stadt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Inklusion.....	7
1.1 Schulische Inklusion.....	7
1.2 Förderschwerpunkte	7
2. Rechtliche Grundlagen.....	9
2.1 Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK).....	9
2.2 Das Hessische Schulgesetz (HSchG) und seine Verordnungen.....	9
2.3 Sozialgesetzgebung.....	11
2.3.1 Kinder- und Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch 8 (SGB 8).....	11
2.3.2 Die Eingliederungshilfe nach SGB 9-neu und SGB 8.....	12
2.3.3 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (SGB 5)....	13
3. Förderschulen in Stadt und Landkreis Kassel	13
3.1 Übersicht Förderschulen in Stadt und Landkreis Kassel.....	14
3.2 Kooperationsklassen.....	15
4. Inklusive schulische Bildung.....	16
4.1 Beratungs- und Förderzentren.....	17
4.2 Inklusive Schulbündnisse (iSB).....	19
4.3 Förderstunden an den allgemeinen Schulen	20
5. Maßnahmen der allgemeinen Schule	21
5.1 Förderplan	21
5.2 Nachteilsausgleich.....	22
5.3 Vorbeugende Maßnahmen der Schule (Unterstützungsmaßnahmen).....	24
5.4 Spezielle vorbeugende Angebote: Korridorklasse – ETEP-Klasse – Sprachförderklasse – Familienklasse.....	25
5.5 Sonderpädagogische Förderung.....	26
5.6 Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung.....	27
6. Förderausschuss	30
7. Übergänge und Schullaufbahn.....	32
7.1 Übergang vom Kindergarten / von der Kita in die Grundschule.....	32
7.2 Während der Schulzeit.....	34
7.3 Übergang weiterführende Schule	34
7.4 Verlängerung der Vollzeitschulpflicht.....	38



7.5	Verlängerung der Berufsschulpflicht.....	39
7.6	Übergang Sekundarstufe 2.....	39
7.7	Übergang Schule – Beruf.....	40
7.7.1	Berufsorientierung.....	40
7.7.2	Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit	41
7.7.3	Übergangssysteme an den beruflichen Schulen.....	43
7.7.4	Berufsvorbereitung	44
7.7.5	Ausbildung.....	44
7.7.6	Integration in Arbeit.....	47
8.	Schulassistentz.....	49
8.1	Antragsverfahren.....	49
8.2	Aufgaben der Schulassistentz.....	53
8.3	Pool-Lösungen	54
9.	Kooperationskreis Jugendamt – Schule / Schulamt	56
10.	Unterstützung durch Stadt und Landkreis Kassel	57
10.1	Barrierefreiheit.....	57
10.2	Schulische Hilfsmittel.....	57
10.3	Hilfsmittel, die nicht zur Sachausstattung der Schulen gehören.....	58
10.4	Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit.....	58
11.	Unterstützung der Eltern	59
11.1	Informationsveranstaltungen für Eltern.....	59
11.2	Unabhängige Beratungsstelle Schule und Inklusion	60
11.3	Verein Kasseler Bündnis Inklusion e. V.....	60
12.	Abkürzungen und Begriffserklärungen.....	61
12.1	Abkürzungsverzeichnis	61
12.2	Begriffserklärungen	61
13.	Impressum	71



Fragt man Eltern,

welche Erfahrungen sie mit Inklusion und Teilhabe gemacht haben, so hört man sehr oft das Wort „Kampf“. Viele Eltern mussten erleben, dass für sie und ihr Kind nichts selbstverständlich ist – nicht bei Ärzt_innen und Therapeut_innen, nicht bei der Krankenkasse, nicht beim Jugend- und Sozialamt und auch nicht in der Schule.

Wir, der Verein „Kasseler Bündnis Inklusion e.V.“, sind Träger der unabhängigen **Beratungsstelle Schule und Inklusion**. Wir bieten Ihnen für den Bereich „Inklusion und Schule“ Informationen, Beratung und Unterstützung an.

Ziel dieser Broschüre ist es, Ihnen einen Überblick über die Abläufe und Möglichkeiten der inklusiven Beschulung in Stadt und Landkreis Kassel zu geben.

Nach einer kurzen Erläuterung, was Inklusion für uns bedeutet, werden im folgenden Abschnitt die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die inklusive Beschulung erklärt. Im Anschluss folgt eine Übersicht aller Förderschulen in der Stadt und im Landkreis Kassel.

Ein weiteres Kapitel beschreibt die Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren, die inklusiven Schulbündnisse und die Verteilung der Ressourcen für den inklusiven Unterricht in Stadt und Landkreis Kassel.

Danach werden insbesondere der Förderplan, der Nachteilsausgleich, sowie das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erläutert.

Ein eigenes Kapitel wird jeweils den Themen: „Förderausschuss“, „Übergang und Schullaufbahn“, „Schulassistenz“ und „Kooperationskreis“ gewidmet. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit, zu Raumkonzepten, zu schulischen Hilfsmitteln und zur Schülerbeförderung sind im letzten Kapitel zusammengestellt.

Den inhaltlichen Abschluss dieser Broschüre stellt die Vorstellung unserer **Beratungsstelle Schule und Inklusion** und unseres Vereins „Kasseler Bündnis Inklusion e.V.“ dar. Die Mitglieder unseres Vereins setzen sich alle für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ein.

Die verwendeten Fachbegriffe werden am Ende der Broschüre erklärt.

Diese Broschüre kann lediglich einen Überblick zu den oben genannten Themen geben. Es wurde versucht, eine möglichst unkomplizierte Sprache zu verwenden.

Kasseler Bündnis Inklusion e. V.

unabhängige **Beratungsstelle Schule und Inklusion**

Vielen Dank an:

Gemeinsam Leben Frankfurt e. V. für die Inspiration und Vorlage, allen Autor_innen für Sachverstand, Geduld und Fleiß und allen Korrekturleser_innen für ihren kritischen Blick und die Verbesserungsvorschläge.



1. Inklusion

Inklusion heißt:

Menschen mit Behinderung müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung. Niemand darf ausgeschlossen werden, zum Beispiel in der Schule oder bei der Arbeit.

Für die Schulbildung bedeutet dies, dass alle Schüler_innen an einer inklusiven Schule lernen können und dort gemeinsam ihre Fähigkeiten entfalten.

Das sind die Kernanliegen der Inklusion und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland gilt.

UN-Behindertenrechtskonvention: siehe Kapitel 12.2 (Begriffserklärungen)

1.1 Schulische Inklusion

Jedes Kind / jeder Jugendliche hat ein Recht auf Bildung, niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden. Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung oder Förderbedarf ist durch das Hessische Schulgesetz seit der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2011 nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Der Besuch einer Förderschule ist weiterhin möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder das Schulamt das Kind einer Förderschule zuweist.

Das Kind, sein Wohl und sein Recht auf beste Bildung und Erziehung steht für uns im Mittelpunkt.

Welche Unterstützung und welche konkreten Hilfen Schüler_innen mit einer Behinderung / einem Förderbedarf dafür bekommen können, wird in dieser Broschüre beschrieben.

In dieser Broschüre verwenden wir (vereinfachend) den Begriff „Eltern“, gemeint sind die jeweils Personensorgeberechtigten (Eltern, Elternteile mit alleiniger Sorgerecht / Adoptiveltern / Vormund oder Ergänzungspfleger) aber auch die volljährigen Schüler_innen.

1.2 Förderschwerpunkte

Wenn Kinder große Probleme beim Lernen, in ihrer Entwicklung, wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Erkrankung haben, dann brauchen sie eine besondere Hilfe. Diese Kinder haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

In Hessen gibt es folgende Förderschwerpunkte:

a) Sprachheilförderung

Schüler_innen mit Sprachbeeinträchtigung oder -behinderung.

b) Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

Schüler_innen mit sozialen und emotionalen Verhaltensbesonderheiten und / oder seelischer Behinderung, z. B. Entwicklungsstörungen wie Autismus, Angststörungen, Zwangsstörungen, ADHS, aber auch Teilleistungsstörungen, die zu emotionalen Problemen führen.

Im Bereich Schule hat jedes Bundesland eigene Regelungen. So gibt es z. B. nur in Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein auch einen Förderschwerpunkt Autismus.

§ 50 Hess. Schulgesetz

Dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse!



c) Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Schüler_innen mit:

- Körperbehinderung,
- Problemen bei der Bewegung, dem Gleichgewicht o. ä.,
- chronischen Krankheiten z. B. Morbus Crohn, Epilepsie.

d) Sehen

Schüler_innen mit starker Sehschädigung oder Blindheit.

e) Hören

Schüler_innen mit Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung.

f) Kranke Schüler_innen

- Schüler_innen, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.
- Schüler_innen, bei denen die Schulpflicht durch ein ärztliches Attest ruht.

g) Lernen (LH)

Schüler_innen mit einer leichten bis mittleren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung.

§ 23 VOSB (Verordnung über Unterricht ... von Schülern mit Beeinträchtigungen o. Behinderungen, siehe Kapitel 2.2)

h) Geistige Entwicklung (GE)

Schüler_innen mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung.

§ 24 VOSB

Es gibt Förderschwerpunkte, in denen Kinder **lernzielgleich** unterrichtet werden (a bis f). Das bedeutet, die Schüler_innen lernen den gleichen Unterrichtsstoff wie die Mitschüler_innen. Und es gibt Förderschwerpunkte, in denen Kinder **lernzieldifferent** unterrichtet werden (g und h). Hier lernen die Schüler_innen einen einfacheren Lernstoff als die Mitschüler_innen.

Förderschwerpunkte

Lernzielgleich:

- Sprachheilvermittlung
- emotional-soziale Entwicklung
- körperlich-motorische Entwicklung
- Hören und Sehen
- kranke Schüler_innen

Lernzieldifferent:

- Lernen
- geistige Entwicklung



2. Rechtliche Grundlagen

Es gibt Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zur Inklusion in der Schule. Viele dieser Regeln werden von den Bundesländern beschlossen und sind somit in jedem Bundesland etwas anders.

Außerdem regelt die Sozialgesetzgebung auf Bundesebene ergänzende / zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten nach dem individuellen Bedarf.

Auch das Grundgesetz enthält mit dem (unmittelbar anwendbaren) Diskriminierungsverbot in Artikel 3 eine Grundlage für Inklusion in der Schule.

2.1 Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

Schule muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem weiterentwickelt werden. Allen Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Verschiedenheit die Teilhabe an Bildung, und zwar in allen Schulformen und Klassenstufen zu gewährleisten (Artikel 24).

Weitere Informationen unter: www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/un-konvention.html

2.2 Das Hessische Schulgesetz (HSchG) und seine Verordnungen

Das Hessische Schulgesetz

Die Hessische Landesregierung hat den Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in das Hessische Schulgesetz aufgenommen. In Paragraph 3, Absatz 6 wird die individuelle Förderung geregelt.

Das Hessische Schulgesetz bestimmt in Paragraph 51 Absatz 1, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung oder Behinderung die sonderpädagogische Förderung normalerweise in der allgemeinen Schule bekommen sollen. Das nennt man „inklusive Beschulung von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“.

In Paragraph 54 wird genauer auf die „Beschulung mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ eingegangen. Leider wird hier die regelhafte Inklusion in der allgemeinen Schule eingeschränkt: Wenn es an den „räumlichen und personellen Möglichkeiten“, an den „erforderlichen apparativen Hilfsmitteln“ oder „an der Verfügbarkeit besonderer Lehr- und Lernmitteln“ fehlt, so entscheidet – nach Anhörung der Eltern und auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses – das Staatliche Schulamt. Das kann die Zuweisung an die Förderschule bedeuten oder das Schulamt benennt – abweichend vom Prinzip der Wohnortnähe oder auch dem Wunsch der Eltern – eine andere allgemeine Schule.

Den Text des Hessischen Schulgesetzes und der hier vorgestellten Verordnungen findet man z. B. hier: www.inklusion-kassel.de/recht

Dort sind auch noch weitere Regelungen aufgeführt, die in dieser Broschüre nicht genannt werden, z. B. die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge ... (VOBGM)

§ 54 Abs. 4 Hess. Schulgesetz

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen des inklusiven Unterrichts fest.



Wichtige Prinzipien sind dabei die Beratung und Information der Eltern, Maßnahmen der Schule erst nach Anhörung der Eltern, Rücksicht auf den Elternwillen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Weitere Regelungen zum Förderplan enthält auch die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Es gibt auch eine Regelung zur individuellen Förderplanung (§ 5).

Zum Förderplan siehe Kapitel 5.1

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)

Durch die inklusiven Schulbündnisse soll die Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen im Bereich des inklusiven Unterrichts verbessert werden. Die Schulbündnisse treffen dabei auch die Entscheidungen über die Verteilung der Ressourcen und die Standorte des inklusiven Unterrichts. Mit dieser Verordnung, die im Sommer 2019 erlassen wurde, werden Details geregelt, wie diese Entscheidungen getroffen werden.

Rechtsgrundlage für die inklusiven Schulbündnisse ist § 52 Hess. Schulgesetz.

Zu den inklusiven Schulbündnissen: siehe Kapitel 4.2

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

In dieser Verordnung geht es neben anderen allgemeinen Themen um Regelungen für Schüler_innen mit Behinderungen und „Funktionsbeeinträchtigungen“, ohne dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt werden muss. Folgende Punkte sind hier wichtig:

Nach § 7 VOGSV ist eine (vorübergehende) Funktionsbeeinträchtigung z. B. ein Armbruch.

- Beratung von Eltern zu Förderplanung und Förderdiagnostik,
- individuelle Fördermaßnahmen und Förderpläne,
- Nachteilsausgleich,
- außerschulische Zusammenarbeit.

§ 6 und § 38 Abs. 3 VOGSV

§ 6 und §§ 39 und 40 VOGSV

§ 7 und § 42 VOGSV

§ 40 Abs. 2 und § 55 VOGSV

In der VOGSV wird geregelt, dass die individuelle Förderplanung nicht nur für Schüler_innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, sondern auch für folgende Schüler_innen gilt:

Zum Förderplan siehe Kapitel 5.1

- Schüler_innen, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
- im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
- bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder
- bei gehäuftem Fehlverhalten von Schüler_innen.

§ 40 VOGSV

§ 77 VOGSV

Weiterhin enthält die VOGSV Regelungen über den Ausschluss vom Unterricht und andere Ordnungsmaßnahmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich nicht an die Schulregeln hält.

§§ 65 bis 74 VOGSV

Ordnungsmaßnahmen: siehe **ebh-Elternratgeber** Heft 6 Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen www.elternbund-hessen.de
Auf Beratungsmöglichkeiten z. B. durch die unabhängige **Beratungsstelle Schule und Inklusion** wird hingewiesen.



2.3 Sozialgesetzgebung

In unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern (SGB) wird neben vielen anderen wichtigen Dingen auch geregelt, durch welche Hilfe die schulische Teilhabe für die Einzelne bzw. den Einzelnen gesichert wird.

Das Sozialrecht in Deutschland hat sich durch das neue **Bundesteilhabegesetz** (BTHG) schrittweise geändert.

Einige wichtige Änderungen gab es schon zum 01.01.2017 (Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen) bzw. zum 01.01.2018. Seit 01.01.2018 gibt es nach Paragraph 14 SGB 9 (neu) einen „leistenden Reha-Träger“ (Reha-Träger). Dieser ist für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich.

Hier wurde die Verantwortlichkeit insgesamt deutlich erhöht. Wenn auch andere Reha-Träger zum Teil zuständig sind, muss der leistende Reha-Träger sie einbeziehen und ein verbindliches **Teilhabeplanverfahren** durchführen. Er muss auch dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen.

Zudem wurden „ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ (EUTB) eingeführt, an die sich Betroffene wenden können.

Veränderungen hat es zum 01.01.2020 auch im Bereich Bildung und soziale Teilhabe gegeben. Wichtig ist, dass die Eingliederungshilfe die Aufgabe hat, den Leistungsberechtigten eine **ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung** zu ermöglichen. Dies gilt auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung und an der Hochschule. Eine Ausweitung der Leistungen bedeutet dies zwar nicht, aber die Leistungen werden darin jetzt konkret formuliert.

Im Paragraph 112 Abs. 4 SGB 9 wird seit dem 01.01.2020 die Möglichkeit eingeräumt, die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen. Damit haben Pool-Modelle für z. B. Schulassistenzen eine Rechtsgrundlage.

2.3.1 Kinder- und Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch 8 (SGB 8)

Hier sind die Aufgaben der Jugendhilfe, auch in Bezug auf Schule festgelegt. Im Paragraph 13 dieses Gesetzes ist die Jugendsozialarbeit geregelt. Im Rahmen der Jugendhilfe gibt es sozialpädagogische Hilfen für:

- junge Menschen mit Beeinträchtigungen und
- junge Menschen, die aus einkommensschwachen Familien kommen oder die zuhause oder in der Schule viele Probleme haben.

Diese sozialpädagogischen Angebote sollen Jugendlichen helfen, in der Schule, in der Ausbildung, bei der Arbeit und im Privatleben besser zurecht zu kommen.

Im Paragraph 11 wird als Teil der Kinder- und Jugendarbeit auch die schulbezogene Jugendarbeit genannt. Paragraph 81 verpflichtet die

Während das Schulgesetz und seine Verordnungen in jedem Bundesland anders sind, gelten die Sozialgesetze in ganz Deutschland.

Den Gesetzestext und weitere Hinweise findet man z. B. hier: www.inklusion-kassel.de/recht

Teilhabeplanverfahren gemäß §§ 19- 23 SGB 9 (neu)

Zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung siehe auch Kapitel 12.2

Im Bereich von Stadt und Landkreis Kassel ist der Verein SLIN e. V. (www.slin-ev.de) die unabhängige Teilhabeberatungsstelle.

Zum Thema Pool-Modell siehe Kapitel 8.3

Sozialgesetzbücher werden eigentlich mit römischen Zahlen nummeriert, wir verwenden aber für die bessere Lesbarkeit arabische Zahlen. SGB 8 wird somit meist in der Fachliteratur SGB VIII genannt.

§ 49 Abs. 3, sowie § 3 Abs. 10 Hess. Schulgesetz



Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Schule. Umgekehrt ist die Schule ebenfalls zur Kooperation verpflichtet.

Auch Eltern können sozialpädagogische Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

Die Jugendhilfe arbeitet mit der Schule in verschiedenen Bereichen zusammen (Gestaltung des Ganztages, Übergang Schule – Beruf, Schulsozialarbeit, Kooperationskreis).

In der Stadt Kassel ist das Jugendamt für die kommunale Schulsozialarbeit in den weiterführenden Schulen zuständig (Kinder- und Jugendförderung). Für Grundschulen im Ganztage gibt es ein eigenes Konzept (SchubS – Schulbezogene Sozialarbeit an Grundschulstandorten).

Im Landkreis Kassel gibt es Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen. Für die Ausführung sind unterschiedliche Träger verantwortlich, die Koordination und fachliche Aufsicht liegt beim Fachbereich Jugend, Fachdienst Sozialarbeit in Schule (SIS).

§ 16 und § 18 SGB 8

Zum Übergangsmanagement siehe Kapitel 7.7.1, zum Kooperationskreis siehe Kapitel 9

Es gibt inhaltliche und strukturelle Unterschiede in der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit zwischen Stadt und Landkreis Kassel.

2.3.2 Die Eingliederungshilfe nach SGB 9-neu und SGB 8

Im Vorschulalter kann die Eingliederungshilfe in Form von Frühförderung und / oder Kita-Integration stattfinden. Aber auch während der Schulzeit besteht ein individueller Anspruch auf besondere Hilfen, wenn die Unterstützung in der Schule allein nicht ausreicht, um die Teilhabe zu ermöglichen. Beispiele für individuelle Hilfen sind die Schulassistenten oder eine begleitende ambulante Autismustherapie.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die bisher im SGB 12 (Sozialhilfe) geregelte Eingliederungshilfe als eigenes Kapitel im SGB 9 verankert.

§ 90 SGB 9: Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Eingliederungshilfe für:	vor dem Bundesteilhabegesetz	seit dem 01.01.2020
körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche	§ 53 SGB 12	§ 99 SGB 9 in Verbindung mit: §§ 28-35 SGB 9 (Art und Form der Leistung)
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB 8	§ 35 a SGB 8 und § 99 SGB 9 (Aufgaben und Ziele der Hilfe)

Einige der Änderungen in diesem Gesetz orientieren sich an der UN-Behindertenrechtskonvention. So legt der neue Behinderungsbegriff in Paragraph 2 SGB 9-neu einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Person und Umwelt: *„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

Grundlage der Neudefinition des Behinderungsbegriffs ist das bio-psycho-soziale Modell, das auch der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.



Vor dem Bundesteilhabegesetz waren Leistungen zur Bildung der „sozialen Teilhabe“ zugeordnet, seit dem 01.01.2020 gibt es eine neue Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ (§ 5 SGB 9). Damit wird klargestellt, dass Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung ist. Nach Paragraph 75 SGB 9 werden „unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden neu im Paragraph 112 aufgezählt. An den Hilfen selbst hat sich nicht viel geändert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Hilfen wurden im Paragraph 112 Satz 2 SGB 9 die schulischen Ganztagsangebote in der offenen Form eingeschlossen. Die Begleitung durch eine Assistenz ist damit auch in diesem Bereich nicht mehr vom Einkommen der Eltern abhängig!

Wie bisher ergeben sich die Aufgaben und Ziele der Hilfe (§ 90 SGB 9) sowie Art und Form der Leistung (§§ 28-35 SGB 9) aus den Vorschriften, die auch für alle anderen Leistungsberechtigten (körperlich, geistig und mehrfachbehinderte Menschen) der Eingliederungshilfe gelten, „soweit sie auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche anwendbar sind“.

Für Kinder bzw. Jugendliche mit einer körperlichen und / oder geistigen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung ist weiterhin das jeweilige Sozialamt zuständig. Bei (ausschließlich) seelischer Behinderung ist weiterhin das jeweilige Jugendamt zuständig.

§ 112 Satz 2 SGB 9-neu (ab 01.01.2020): „Die Hilfen ... schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

§ 35a Abs. 3 SGB 8 in Verbindung mit § 99 SGB 9

Ansprechpartner für die Frühförderung ist für alle Kinder jedoch das jeweilige Sozialamt.

2.3.3 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (SGB 5)

Wenn während der Schulzeit Behandlungspflege benötigt wird, besteht der Anspruch auf eine Kostenübernahme der Krankenkasse. Beispiele für Behandlungspflege können sein:

- Blutdruckmessung / Vitalzeichenkontrollen
- Injektionen / Medikamentengaben
- Verbandswechsel / Wundreinigung
- Absaugen
- Katheterisieren

Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist immer eine ärztliche Verordnung, sowie eine Genehmigung durch die Krankenkasse.

§ 37 Abs. 2 SGB 5

Behandlungspflege ist eine medizinische Leistung, die von ausgebildeten Pflegekräften zu Hause und auch in der Schule durchgeführt werden kann. Ziel ist es, Krankheiten zu heilen / Krankheitsbeschwerden zu lindern.

3. Förderschulen in Stadt und Landkreis Kassel

In Stadt und Landkreis Kassel gibt es noch 14 Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Einige der Förderschulen sind auch Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), d. h. sie beraten die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, aber auch Eltern zu den Fragen rund um den Unterricht von Schüler_innen mit Förderanspruch.

Beratungs- und Förderzentren: siehe Kapitel 4.1



3.1 Übersicht Förderschulen in Stadt und Landkreis Kassel

Alexander-Schmorell-Schule

Öffentliche Förderschule mit den Schwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Schulweig für kranke Schüler_innen und **überregionales Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)**

Träger: Stadt Kassel

Grenzweg 10, 34125 Kassel / 0561- 81 30 28 / poststelle@schmorell.kassel.schulverwaltung.hessen.de / www.alexander-schmorell-schule.de

August-Fricke-Schule

Öffentliche Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
Träger: Stadt Kassel

Adolfstraße 67, 34121 Kassel / 0561-22 004 / poststelle@fricke.kassel.schulverwaltung.hessen.de / www.august-fricke-schule.de

Baunsbergschule

Öffentliche Förderschule für Lernhilfe und **regionales BFZ**
Träger: Landkreis Kassel

Auf dem Wiede 6, 34225 Baunatal / 0561-94 95 960 / schule@bbs-baunatal.de / www.bbs-baunatal.de

Brüder-Grimm-Schule

Öffentliche Förderschule für Lernhilfe
Träger: Landkreis Kassel

Würfelturmstraße 9, 34369 Hofgeismar / 05671-92 07 58 / info@bgs-hofgeismar.de / www.bgs-hofgeismar.de

Dietrich-Bonhoeffer-Schule Hephata

Private Förderschule mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schüler_innen sowie **überregionales BFZ**
Träger: Hephata - Hessisches Diakoniezentrum e. V.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist auch Haupt- und Realschule. Sie hat insgesamt sieben Standorte in Immenhausen, Wolfhagen, Kaufungen und Kassel.

Hessenweg 16, 34376 Immenhausen / 05673-99 84 40 / info@dietrich-bonhoeffer-schule-immenhausen.de / www.dietrich-bonhoeffer-schule-immenhausen.de/

Georg-Büchner-Schule

Private Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
Träger: AKGG GmbH

Die Schüler_innen werden der Schule vom Staatlichen Schulamt zugewiesen.

Roßpfad 14, 34125 Kassel / 0561-57 86 14 / buechner-schule@akgg.de / www.akgg.de/einrichtungen-und-dienste/bildung/georg-buechner-schule

Heil- und Erziehungsinstitut Lauterbad

Private Förderschule mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung
Träger: Institut Lauterbad e. V.

Ehlener Straße 27, 34131 Kassel / 0561-93 89 60 / verwaltung@institut-lauterbad.de / www.institut-lauterbad.de

Jean-Paul-Schule

Private Förderschule mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernhilfe
Träger: Verein Jean-Paul-Schule e. V.

Württembergischer Str. 18, 34131 Kassel / 0561-31 62 061 / info@jean-paul-schule.de / www.jean-paul-schule.de



Käthe-Kollwitz-Schule Hofgeismar

Öffentliche Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung sowie **regionales BFZ**

Träger: Landkreis Kassel

Käthe-Kollwitz-Straße 10,
34369 Hofgeismar / 05671-
99 250 / poststelle@
kaekosch.hofgeismar.
schulverwaltung.hessen.de
/ www.kks-hofgeismar.de

Käthe-Kollwitz-Schule Kassel

Öffentliche Förderschule mit Schwerpunkt kranke Schüler_innen

Träger: Landeswohlfahrtsverband Hessen

Schule nur für Patienten der Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.

Herkulesstraße 111, 34119
Kassel / 0561-98 85 900 /
info@kks-kassel.de /
www.kks-ks.de

Mönchebergschule

Öffentliche Förderschule für kranke Schüler_innen

Träger: Stadt Kassel

Der Förderschwerpunkt Lernen wurde Ende des Schuljahres 2018 / 2019 geschlossen.

Mönchebergstraße 48c,
34125 KS / 0561-87 11 95 /
poststelle@
moenchebergschule.kassel.
schulverwaltung.hessen.de /
www.moenchebergschule.de

Pestalozzischule

Öffentliche Förderschule für Lernhilfe

Träger: Stadt Kassel

Mattenbergstraße 24, 34132
KS / 0561-42 656 / poststelle@
pestalozzi.kassel.schulverwalt
ung.hessen.de / www.
pestalozzischule-kassel.de

Wilhelm-Filchner-Schule

Öffentliche Förderschule für Lernhilfe mit einer Abteilung für Sprachheilförderung

Träger: Landkreis Kassel

Kurfürstenstraße 20 / 34466
Wolfhagen / 05692-98 48 10 /
poststelle@slh.wolfhagen.
schulverwaltung.hessen.de /
http://wilhelm-filchner-fs.
wolfhagen.schule.hessen.de

Wilhelm-Lückert-Schule

Öffentliche Förderschule mit den Schwerpunkten Sprachheilförderung, Hören und Sehen

Träger: Stadt Kassel

Der Förderschwerpunkt Hören und Sehen wird nur in der Grundstufe (die in den beiden Förderschwerpunkten fünf Jahre umfasst) angeboten.

Gräfestraße 8, 34121 Kassel
/ 0561-22 337 /
poststelle@lueckert.
kassel.schulverwaltung.
hessen.de / www.wilhelm-
lueckert-schule.de

3.2 Kooperationsklassen

Einige Förderschulen haben Kooperationsklassen in allgemeinen Schulen. Das heißt, die Kinder bleiben zwar Schüler_innen der Förderschule, haben ihren Unterricht aber in den allgemeinen Schulen. Dabei schickt die Förderschule nicht nur die Schüler_innen der Kooperationsklasse an die allgemeinen Schulen, sondern auch die dazugehörigen Lehrer_innen und ggf. die sozialpädagogischen Fachkräfte.

So lernen die Förderschüler_innen nicht nur in weiten Teilen des Schulalltages gemeinsam mit den Schüler_innen der allgemeinen Schulen, sondern profitieren auch von der besseren personellen Ausstattung der Förderschule.

§ 53 Abs. 2 Hess. Schulgesetz, § 19 VOSB und § 2 Abs. 6 VOiSB.

Kooperationsklassen werden meistens von Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung eingerichtet.



Derzeit bestehen folgende Kooperationsklassen:

- August-Fricke-Schule mit der Grundschule Auefeld
- August-Fricke-Schule mit der Reformschule (Gesamtschule)
- Alexander-Schmorell-Schule mit der Grundschule Bossental
- Käthe-Kollwitz-Schule (Hofgeismar) mit der Grundschule Würfelturmschule

An der Reformschule (integrierte Gesamtschule) geht die Kooperation mit der August-Fricke-Schule bis zur Klasse 10.

4. Inklusive schulische Bildung

Normalerweise werden alle Kinder, auch Kinder mit einer Behinderung und / oder einem (vermuteten) Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, in der wohnortnahen Grundschule eingeschult. Dort gehen sie mit den anderen Kindern aus ihrer Nachbarschaft in eine Schule.

§ 51 und § 54 Abs. 1 Hess. Schulgesetz, siehe auch Kapitel 7.1

Die Schule ist laut Hessischem Schulgesetz verpflichtet, für alle Schüler_innen inklusiven Unterricht anzubieten. Durch individuelle Maßnahmen und Förderung wird der Unterricht den jeweiligen Bedarfen angepasst.

Zu den Fördermaßnahmen siehe Kapitel 5

Die Organisation des inklusiven Unterrichts ist also vorrangig die Aufgabe der jeweiligen allgemeinen Schule. Sie bekommt dafür Unterstützung durch zusätzliche Stunden von Lehrer_innen und sozialpädagogischen Fachkräften, durch die Beratungs- und Förderzentren, sowie durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS).

Siehe auch Kapitel 4.1 und 4.3

UBUS = Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte, siehe Kapitel 12.2 (Begriffserklärungen)

Auch wenn der inklusive Unterricht aller Schüler_innen an einer allgemeinen Schule der Regelfall sein soll, kann der Förderausschuss bei Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (siehe Kapitel 6) hiervon abweichend entscheiden und den Besuch einer Förderschule vorschlagen. Außerdem können die Eltern entscheiden, dass ihr Kind (wenn es einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat) eine Förderschule besuchen soll. In Einzelfällen ist es auch möglich, dass das Schulamt den Besuch einer Förderschule anordnet.

Zur Schulwahl gibt es Beratungsmöglichkeiten: Durch die regionalen BFZs, das Schulamt, aber auch durch die unabhängige **Beratungsstelle Schule und Inklusion**.

§ 54 Abs. 1 Hess. Schulgesetz

Im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse kann entschieden werden, dass für einzelne Förderschwerpunkte der Standort des inklusiven Unterrichts an ausgewählten (besser ausgestatteten) allgemeinen Schulen innerhalb des inklusiven Schulbündnisses festgelegt wird.

§ 52 Abs. 2 Hess. Schulgesetz und § 3 VOiSB. Zu den inklusiven Schulbündnissen siehe Kapitel 4.2

Bei den weiterführenden Schulen können die Eltern Wünsche für bestimmte Schulen (Schulstandorte) angeben. Es besteht aber nur ein Anspruch auf einen Bildungsgang (Hauptschule, Realschule, Gymnasium).

Siehe auch Kapitel 7.3

4.1 Beratungs- und Förderzentren

Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sind Förderschulen (z. T. ohne eigene Schüler_innen), deren Mitarbeiter_innen die Lehrer_innen an den allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung unterstützen. In einem Beratungs- und Förderzentrum arbeiten meistens Förderschullehrer_innen, aber auch sozialpädagogische Fachkräfte.

§ 52 Abs. 3 Hess. Schulgesetz und § 25 VOSB

Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)

In der Stadt Kassel gibt es mit der Astrid-Lindgren-Schule ein regionales Beratungs- und Förderzentrum. Die rund 90 Lehrer_innen / Fachkräfte dieser Dienststelle arbeiten in den allgemeinen Schulen und mit einem geringen Anteil an den beruflichen Schulen der Stadt.

Astrid-Lindgren-Schule
Hupfeldstraße 8, 34121
Kassel / 0561-31 38 55 /
poststelle@lindgren.kassel.
schulverwaltung.hessen.de
/ www.als-kassel.de

Im Landkreis Kassel gibt es zwei regionale Beratungs- und Förderzentren, die selbst auch Förderschulen sind:

- Käthe-Kollwitz-Schule in Hofgeismar
- Baunsbergschule in Baunatal

Adressen: siehe Kapitel 3.1

Die regionalen Beratungs- und Förderzentren sind für alle Schüler_innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bzw. in vorbeugenden Maßnahmen verantwortlich. Bei den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache und geistige Entwicklung sind sie ausschließlich zuständig, in den anderen Förderschwerpunkten gemeinsam mit den überregionalen Beratungs- und Förderzentren.

Für die Zusammenarbeit des regionalen BFZ mit den allgemeinen Schulen gibt es Kooperationsvereinbarungen. Jede Schule hat eine eigene Vereinbarung mit dem rBFZ. Darin steht, wer welche Aufgaben übernimmt.

Aufgaben des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) sind:

- Das rBFZ schickt die Förderschullehrer_innen oder andere Fachkräfte an die allgemeinen Schulen.
- Das rBFZ erarbeitet Vorschläge dazu, welche Förderschullehrer_innen oder andere Fachkräfte an welcher allgemeinen Schule arbeiten und wie viele Stunden zur Verfügung gestellt werden. Abgestimmt werden diese im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse und in Kooperationsvereinbarungen mit den einzelnen Schulen.
- Die Mitarbeiter_innen des rBFZs beraten die allgemeinen Schulen bei allen Fragen zur Inklusion (Barrierefreiheit, individuelle Förderpläne, Schulabschlüsse, Zeugnisse).
- Die Mitarbeiter_innen des rBFZ unterstützen die allgemeinen Schulen in der Prävention und der Umsetzung des Förderkonzepts der Schule.

Inklusive Schulbündnisse:
siehe Kapitel 4.2



- Die Mitarbeiter_innen des rBFZs:
 - haben den Vorsitz in Förderausschüssen. Ein Förderausschuss empfiehlt, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Förderung bekommt.
 - prüfen, ob ein Kind einen individuellen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Außerdem beraten sie, welche individuelle Förderung eine Schülerin oder ein Schüler bekommen sollte.
 - beraten Eltern (und Schüler_innen), zum Beispiel zur Schulwahl.
 - nehmen bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme eine umfassende Prüfung vor.
 - erstellen förderdiagnostische Stellungnahmen.

Zum Förderausschuss siehe Kapitel 6

Das Schreiben der individuellen Förderpläne ist jedoch die Aufgabe der Lehrer_innen der allgemeinen Schule.

Zur förderdiagnostischen Stellungnahme siehe Kapitel 5.5 und 5.6

Überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)

Die überregionalen BFZ sind zusätzliche Facheinrichtungen und beraten:

- die allgemeinen Schulen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel zur Ausstattung der Räume,
- die allgemeinen Schulen zu den Förderschwerpunkten,
- zu den Folgen der Behinderung eines Kindes für das Lernen und den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen sowie
- die regionalen BFZ bei besonderen Fragestellungen.

Die üBFZ führen i. d. R. keine direkte Arbeit mit den Schüler_innen in den allgemeinen Schulen durch.

In der Stadt und im Landkreis Kassel ist die Alexander-Schmorell-Schule als überregionales BFZ für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, sowie kranke Schüler_innen zuständig.

Für die Förderschwerpunkte Hören / Sehen ist es das überregionale Beratungs- und Förderzentrum an der Hermann-Schafft-Schule in Homberg (Efze).

Adressen: siehe Kapitel 3.1

Hermann-Schafft-Schule
Am Schloßberg 1, 34576
Homberg (Efze) / 05681-
77 08 22 / info@hss-
homberg.de / www.hss-
homberg.de

Förderschule für geistige Entwicklung

In der Stadt Kassel gibt es mit der August-Fricke-Schule eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Diese unterstützt die Arbeit des emotionalen BFZ an der Astrid-Lindgren-Schule, in dem die Lehrer_innen der Förderschule:

- sonderpädagogische Stellungnahmen verfassen und eine Empfehlung zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aussprechen,
- Expertinnen und Experten in die Förderausschüsse schicken,
- Fortbildungen für Lehrer_innen anbieten und
- Eltern beraten, deren Kind einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat.

August-Fricke-Schule:
(Adolfstraße 67, 34121
Kassel / 0561-22 004 /
poststelle@fricke.kassel.
schulverwaltung.hessen.de
/ www.august-fricke-
schule.de)



Landesfachberatung für die Beschulung von Schüler_innen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Hessen

Die Landesfachberatung ist eine überregionale Ansprechpartnerin für Fragen bei der inklusiven Beschulung von Schüler_innen mit Autismus-Spektrum-Störungen. Die Mitarbeiter_innen arbeiten mit Schulleitungen und Lehrkräften zusammen, informieren über Autismus-Spektrum-Störungen und passende Unterrichts-, Förder- und Nachteilsausgleichsmaßnahmen. Sie beraten auch über Verfahren und Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich bei den zentralen Abschlussprüfungen.

Eltern werden über die gesetzlichen Grundlagen, Möglichkeiten und ihre Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schulbildung ihrer Kinder informiert. Die Landesfachberatung fällt aber keine Entscheidungen zu Schullaufbahnen oder überprüft Arbeitsweisen einzelner Schulen. Eine Mitwirkung im Unterricht oder dauerhafte Begleitung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen ist durch die Landesfachberatung ebenfalls nicht möglich.

Außerdem gibt es **Landesfachberater_innen** zum Nachteilsausgleich in den Abschlussprüfungen **für einzelne Förderschwerpunkte**.

4.2 Inklusive Schulbündnisse (iSB)

Inklusive Schulbündnisse sind Arbeitsgruppen, in denen die allgemeinen Schulen, die beruflichen Schulen und die Förderschulen in einem Bereich (einer Stadt, Teile einer Stadt oder eines Landkreises) zu einzelnen Themen zusammenarbeiten. Somit sind alle öffentlichen Schulen in Hessen Teil eines Bündnisses (oder mehrerer Bündnisse).

Der Landkreis Kassel ist seit dem Schuljahr 2017 / 2018 in fünf inklusive Schulbündnisse aufgeteilt. Welche Schule zu welchem Schulbündnis gehört, wird im Anhang dieser Broschüre aufgelistet.

Im Gebiet der Stadt Kassel wurden die inklusiven Schulbündnisse mit dem Schuljahr 2019 / 2020 eingeführt. In der Stadt Kassel gibt es (nur) ein inklusives Schulbündnis, d. h. alle ca. 60 öffentlichen Schulen der Stadt Kassel arbeiten zusammen.

In den Schulbündnissen treffen sich die Schulleiter_innen der Schulen, die zu dem Bündnis gehören, aber auch Mitarbeiter_innen des dazugehörigen BFZs, des Schulamtes und des Schulträgers (Stadt oder Landkreis Kassel). Sie beraten in sog. Bündniskonferenzen gemeinsam über die Umsetzung des inklusiven Unterrichts.

Eine Aufgabe des inklusiven Schulbündnisses ist es, über die Wünsche zur Wahl des Schulortes der Schüler_innen mit Förderanspruch bzw. deren Eltern zu entscheiden. Dabei werden auch die Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung auf die entsprechenden Schulen verteilt. Somit entscheiden die Schulbündnisse, welche Schule wie viele Förderschullehrerstunden erhält.

Autismus stellt in Hessen keinen eigenen Förderschwerpunkt dar.

Die Kontaktaufnahme erfolgt immer in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.

Landesfachberatung u. a. für Stadt und Landkreis Kassel:
Anke Pagel (rBFZ Astrid-Lindgren-Schule Kassel, siehe Kapitelanfang)

Kontaktdaten beim Hess. Kultusministerium

§ 52 Hess. Schulgesetz und Verordnung über die ... inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)

§ 52 Abs. 2 und 3 Hess. Schulgesetz und § 5 VOiSB
Der Stadt- bzw. der Kreis- elternbeirat müssen als Gäste zu fast allen Bündniskonferenzen eingeladen werden.

Siehe auch: Konzept zu den inklusiven Schulbündnissen im Landkreis Kassel:
www.bbs-baunatal.de/cms/download/bfz/isb_konzept.pdf

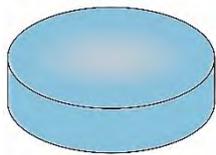


4.3 Förderstunden an den allgemeinen Schulen

In der Stadt und im Landkreis Kassel gibt es eine bestimmte Anzahl von Stellen (Förderschullehrer_innen und andere Fachkräfte) die für die sonderpädagogische Förderung und die vorbeugenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese Zuteilung an das Schulamt Kassel (zuständig für Stadt und Landkreis Kassel) erfolgt durch das hessische Kultusministerium und gilt vielen Beteiligten als (deutlich) zu gering.

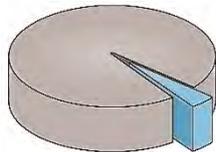
In der Diskussion werden diese Stellen gerne als die „Ressource“ bezeichnet.

Die Zuteilung an das Schulamt wird nicht dem Bedarf angepasst, sondern ist seit dem Schuljahr 2015 / 2016 unverändert.

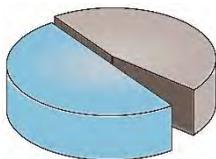


Die zugeteilten Stellen (umgerechnet in Unterrichtswochenstunden) werden jedes Jahr auf die einzelnen Schulen verteilt. Hierzu erarbeiten Schulamt und die regionalen BFZ einen Vorschlag, der von den Bündnis-Konferenzen der jeweiligen inklusiven Schulbündnisse beraten und entschieden wird.

Der Verteilungsschlüssel ist nicht öffentlich dokumentiert. Nachfolgend eine vereinfachte Darstellung der uns bekannten Arbeitsschritte:



1) Von der Gesamtzuteilung werden Stunden für die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben im Schulamt, in den regionalen und über-regionalen BFZ abgezogen.



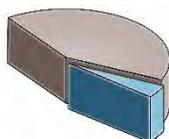
2) Gemäß der Anzahl der Schüler_innen in den Förderschulen erfolgt eine Zuteilung an die öffentlichen Förderschulen. Dabei wird den Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen pro Schüler_in eine bestimmte Wochenstundenzahl zur Verfügung gestellt. Die Förderschulen mit den anderen Schwerpunkten bekommen eine klassenbezogene Zuweisung.

Im § 13 Abs. 2 VOSB wird ausgeführt, dass den Schulen pro sieben Schüler_innen im inklusiven Unterricht eine Förderschullehrerstelle zustehen würden. Beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung könnten pro Kind weitere sieben Stunden pro Woche dazukommen.

In der Praxis stehen diese Ressourcen **nicht** zur Verfügung.

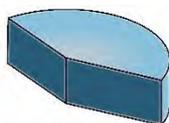
D. h., wenn der Bedarf der Förderschulen steigt, weil sie z. B. mehr Schüler_innen haben, gehen mehr Stunden an die Förderschulen. Steigt nicht gleichzeitig die Gesamtressource, bleibt weniger für den inklusiven Unterricht.

Förderschwerpunkte: siehe Kapitel 1.2



3) Im nächsten Schritt werden Stunden für besondere Aufgaben zugeteilt. Diese betreffen die ETEP- und Sprachheilförderklassen, die Versuchsschulen, aber auch die Organisation der inklusiven Schulbündnisse und Fortbildungen.

ETEP: siehe Kapitel 5.4.



4) Die dann noch zur Verfügung stehenden Ressourcen gehen in den inklusiven Unterricht und werden auf die allgemeinen Schulen verteilt:

- Jede allgemeine Schule erhält eine (je nach Schulart unterschiedlich hohe) Grundzuteilung.
- Für Schüler_innen mit Anspruch in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen erhalten die Schulen eine schülerbezogene Zuteilung (derzeit 4,9 Stunden/Woche).
- Die übrigen Stunden werden nach dem Bedarf der Schule (Gesamtanzahl der Schüler_innen, Sozialindex) verteilt.

An der Ressourcenverteilung zeigt sich, dass die von der Politik immer wieder betonte Wahlfreiheit zwischen dem Besuch einer Förderschule und dem inklusiven Unterricht keine echte Wahl zwischen gleichwertigen Angeboten ist: Die Förderschulen erhalten eine dem Bedarf angepasste Zuweisung, die inklusiv arbeitenden Schulen erhalten den „Rest“.

Jede Schule entscheidet in Absprache mit dem BFZ im Rahmen eines Kooperationsvertrages und konkreten Arbeitsvereinbarungen, wie diese Stunden eingesetzt werden.

Somit hat ein einzelnes Kind **keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von individuellen Förderstunden.**

Die Zuteilung der Ressourcen an die Schulen (und nicht direkt an das Kind) wird oft auch systemische Zuweisung genannt.

5. Maßnahmen der allgemeinen Schule

Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen aller Kinder verwirklicht werden kann. Hierbei müssen die individuellen Ausgangslagen der Kinder (z.B. Verhaltensweisen, körperliche und kognitive Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

5.1 Förderplan

Der Förderplan ist eine wichtige Grundlage, um der Schülerin / dem Schüler individuelle Hilfen zukommen zu lassen. Der Förderplan dokumentiert kurz und knapp den individuellen Lernstand, Stärken und Schwächen und schlägt individuelle Maßnahmen vor, um Ziele zu erreichen. Dabei sollen auch Eltern und andere am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligte Personen einbezogen werden.

§ 5 VOSB und § 6 VOGSV

Förderpläne müssen erstellt werden:

- für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
- für hochbegabte Schüler_innen,
- im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
- bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,
- für Schüler_innen, die einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben,
- bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und
- bei gehäuften Fehlverhalten von Schüler_innen.

Z. B. Sprachunterricht in einer Intensivklasse.

§ 40 VOGSV

Zum Nachteilsausgleich siehe Punkt 5.2

§ 49 Hess. Schulgesetz

§ 77 VOGSV

Eine verantwortliche Lehrkraft (häufig die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer) erstellt (in Zusammenarbeit mit der Fachlehrerin / dem Fachlehrer und anderen Beteiligten) einen individuellen Förderplan. Dabei kann eine Förderschullehrkraft des BFZ zur Beratung hinzugezogen werden. Sobald die Förderschullehrkraft mit einem einzelnen Kind arbeitet, muss immer die Einverständniserklärung der Eltern dieses Kindes vorliegen.

§ 7 Abs. 5 und § 42 Abs. 3 VOGSV



In einem **individuellen Förderplan** steht:

- welche Stärken und Schwächen die Schülerin / der Schüler hat,
- welche Förderung / Förderschwerpunkte die Schülerin oder der Schüler bekommen soll – sowohl während der Schulzeit (auch fächerbezogen, in den Pausen, Bedarf an technischen Hilfsmitteln) als auch im außerschulischen Bereich (Empfehlungen für zuhause und bzgl. sinnvoller Therapien),
- welche Ziele die individuelle Förderung hat,
- wer die einzelnen Fördermaßnahmen durchführt (z. B. können hier auch Aufgaben der Schulassistenz beschrieben werden),
- der Inhalt und die genaue Ausführung des Nachteilsausgleichs, sofern dieser gewährt wird,
- wie sich das Verhalten oder die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die Förderung verändert hat (rückblickend) und
- wann die vereinbarten Ziele überprüft werden und ggf. angepasst werden.

In einem Gespräch wird der Förderplan mit den Eltern besprochen. Wenn die Eltern Ideen haben und Vorschläge machen, ist zu prüfen, ob sie in den Förderplan aufgenommen werden können.

§ 5 Abs. 2 VOSB und § 6 Abs. 1 VOGSV

Der Förderplan wird von den Eltern und der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer unterschrieben. Mit dieser Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie über den Förderplan informiert wurden. Oft sollen die Schüler_innen auch den Förderplan unterschreiben, damit dieser für sie mehr Verbindlichkeit erhält.

§ 6 Abs. 5 VOGSV (In § 5 Abs. 3 der VOSB wird eine Fortschreibung nur alle zwei Jahre verlangt, diese Regelung ist aber durch die Änderung der VOGSV überholt.)

Der Förderplan ist halbjährlich zu besprechen und fortzuschreiben. Er wird in der Schülerakte abgelegt.

Schülerakte: siehe Kapitel 12.2

5.2 Nachteilsausgleich

Jede Schülerin und jeder Schüler mit einer Beeinträchtigung hat ein Recht darauf, dass sie / er durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen unterstützt wird. Reichen diese direkten Maßnahmen nicht aus, so soll durch die Umsetzung indirekter Fördermaßnahmen gewährleistet werden, dass der Schülerin/dem Schüler kein Nachteil entsteht. Zu diesen indirekten Maßnahmen zählt der Nachteilsausgleich.

§ 7 und 42 VOGSV

Es gibt drei verschiedene und aufeinander aufbauende Formen von Maßnahmen, die beantragt werden können.

Vorrangig sind dabei immer die ersten beiden Formen anzuwenden.

1. Nachteilsausgleich:

Hier können die Art und Weise der Leistungserbringung oder die äußeren Bedingungen verändert werden (verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstanderhebungen, technische Hilfsmittel wie Computer und Audiohilfen, speziell gestaltete Arbeitsblätter, aber auch individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten, differenzierte Hausaufgabenstellung und individuelle Sportübungen).

Es gibt dazu keine Bemerkung im Zeugnis.



2. „Abweichung von der Leistungsfeststellung“:

Das sind Unterschiede in der Art, wie die Leistung festgestellt wird, ohne dass sich die fachliche Anforderung verändern darf (differenzierte Aufgabenstellung, auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen, mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen und auch individuelle Sportübungen).

3. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz):

Diese Maßnahme wird dann durchgeführt, wenn eine besondere Beurteilung der Leistung des Kindes notwendig ist (keine Bewertung der Rechtschreibleistungen, vereinfachte Aufgabenstellungen, mündliche Leistung stärker bewerten, Computer mit Rechtschreibhilfe, Wörterbücher). Ab der Sekundarstufe 2 ist diese Form bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und der Rechtschreibung nur auf Antrag (Eltern bzw. volljährige Schüler) und in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Es gibt dazu keine Bemerkung im Zeugnis.

Da diese Form des Nachteilsausgleichs im Zeugnis vermerkt wird, **müssen die Eltern zustimmen**.

§ 39 Abs. 4 VOGSV

In der Abitur- und der Abschlussprüfung an der Fachoberschule gibt es in Hessen keinen Notenschutz, siehe § 31 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)



Alle drei Formen können von der Klassenkonferenz vorgeschlagen oder von den Eltern beantragt werden. Der Antrag wird bei der Schulleitung gestellt. Daraufhin stellt die Klassenkonferenz fest, ob Maßnahmen gewährt werden und in welcher Form. Es können auch alle drei Formen nebeneinander gewährt werden. Für die Entscheidung kann eine außerschulische Diagnostik von Vorteil sein.

Die Eltern sollten beim Schulwechsel darauf achten, dass **der Nachteilsausgleich in der neuen Schule neu beantragt werden muss**. Ein nicht gestellter Antrag kann zu einer Nichtberücksichtigung des Nachteilsausgleichs führen!



Zur Feststellung eines Nachteilsausgleichs muss kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen. Dies ist zum Beispiel bei einer festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) der Fall.

§ 7 Abs. 5 und § 42 Abs. 3
VOGSV

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung werden in den individuellen Förderplan aufgenommen und die konkreten Maßnahmen müssen darin benannt werden. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler müssen über die Klassenkonferenzbeschlüsse informiert werden.

Der Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen wird von den Schulen beantragt. Voraussetzung ist hierfür normalerweise, dass ein Nachteilsausgleich schon in den Jahren vor der Abschlussklasse bestanden hat. Informationen zum Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen enthalten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Abschlussprüfungen. Für einzelne Förderschwerpunkte gibt es sog. „Landesfachberater“ (siehe Kapitel 4.1 (Kapitelende)) des Hessischen Kultusministeriums.

Der Antrag muss von der Schule über das Schulamt rechtzeitig (mind. acht Wochen vor der Prüfung) dem Kultusministerium vorgelegt werden. Eltern sollten diesen Termin im Blick haben.

5.3 Vorbeugende Maßnahmen der Schule (Unterstützungsmaßnahmen)

Aufgabe der Klassenlehrer_innen ist es, die Kinder genau zu beobachten und zu erkennen, wo und wann ein Kind Unterstützung braucht. Diese Unterstützungsmaßnahmen sollen frühzeitig helfen und sind z. B.:

- individuell angepasste Arbeitsformen im Unterricht z. B. durch Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen in Kleingruppen oder in der Einzelförderung durch Lehrer_innen der allgemeinen Schule,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie Schulpsychologie oder Fachberatung durch das Schulamt,
- Einschaltung des (regionalen) Beratungs- und Förderzentrums,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie z. B. Frühförderung, Jugend- oder Sozialamt und
- umfassende Beratung der Eltern und auch der Schülerin bzw. des Schülers durch Lehrer_innen der allgemeinen Schule.

§§ 2 bis 4 VOSB

Auch wenn § 2 VOSB „Vorbeugende Maßnahmen in der allgemeinen Schule“ heißt, wird in der Praxis der Begriff „Vorbeugende Maßnahmen (VM)“ für Maßnahmen verwendet, die das BFZ einleitet. Schulische Maßnahmen werden oft als „Unterstützungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Die Frühförderung darf jedoch (leider) nur bis zum Beginn der Schulpflicht (also auch noch in den Vorklassen) tätig werden.

Jedes Kind mit Unterstützungsbedarf hat einen Anspruch auf individuelle Förderung. Die Eltern müssen darüber durch die Lehrer_innen informiert werden.

Die Maßnahmen, die die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für das Kind empfehlen, werden im Förderplan aufgeschrieben.

Vorbeugende Maßnahmen (VM) durch das BFZ

Das Beratungs- und Förderzentrum wird durch die allgemeine Schule hinzugezogen. Voraussetzung ist, dass ein Förderplan vorliegt.



Vorbeugende Maßnahmen des BFZ können sein:

- Unterrichtsbeobachtung
- Unterrichtsbegleitung und Unterstützung
- diagnostische Verfahren zum Lernstand
- Einzel- und Kleingruppenförderung
- Beratung der Lehrer_innen bzgl. Material / Literatur / Unterrichtsgestaltung
- Beratung der Eltern über außerschulische Unterstützungssysteme

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter des BFZ bespricht mit der Schule und / oder den Eltern die notwendigen Schritte und fasst sie im Förderplan zusammen.

Damit das BFZ eingeschaltet werden kann, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Dieses Einverständnis umfasst drei Teile:

- 1) Beratung und Förderung
- 2) Durchführung diagnostischer Verfahren
- 3) Schweigepflichtentbindung zum Informationsaustausch mit Ärzten, Ämtern, Frühförderung etc.

Die Zustimmung kann von den Eltern auch nur für einzelne Teile erteilt werden.

5.4 Spezielle vorbeugende Angebote: Korridorklasse – ETEP-Klasse – Sprachförderklasse – Familienklasse

Für die Förderung von Schüler_innen mit größeren Schwierigkeiten im emotional-sozialen Bereich wurden an einigen Kasseler Grundschulen seit 2005 sogenannte **Korridorklassen** eingerichtet.

In ihnen werden Kinder der Klassen 2-4, in Ausnahmefällen auch der ersten Klasse 16-20 Wochen von Förderschullehrkräften unterrichtet, um dann wieder (wenn möglich) in ihre Klassen integriert zu werden. Hierfür werden der Schule individuelle Fördermöglichkeiten an die Hand gegeben.

Schwerpunkte des Schulalltages sind die Förderung im sozial-emotionalen Lernen und der Unterrichtsstoff, der von der Klassenlehrer_in mitgegeben wird. Seit 2016 findet diese Förderung immer mehr auf der Grundlage des Konzeptes der Entwicklungstherapie / Entwicklungspädagogik, abgekürzt ETEP, statt.

Inzwischen gibt es in Kassel eine spezielle **ETEP-Klasse**, die an der Friedrich-Wöhler-Grundschule angesiedelt ist. In ihr werden bis zu acht Schüler_innen (Vorklasse bzw. erstes Schuljahr) mit großen sozial-emotionalen Schwierigkeiten aus der Stadt Kassel durch speziell ausgebildete Pädagog_innen gefördert (Ganztagsangebot). Die Förderung dauert ein Jahr, ein weiteres halbes Jahr wird die Rückführung begleitet. Damit dies gut gelingt, werden auch die Lehrkräfte der zuständigen Schule verbindlich fortgebildet. Die ETEP-Klasse wird durch das Jugendamt Kassel personell mit Sozialpädagog_innen unterstützt.

Voraussetzung, um in die ETEP-Klasse aufgenommen zu werden, ist die Zustimmung der Eltern zu einer engen Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und außerschulischen Institutionen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das BFZ gemeinsam mit dem Jugendamt.

Die **Sprachförderklassen** werden in Form einer inklusiv arbeitenden Eingangsstufe für Kinder mit Sprachauffälligkeiten ohne festgestellten Förderbedarf umgesetzt.

In der Stadt Kassel ist die Korridorklasse derzeit in der Dorothea-Viehmann-Schule. Im Landkreis Kassel gibt es aktuell keine Korridorklassen.

ETEP: pädagogisches Konzept der **Entwicklungstherapie / Entwicklungspädagogik**, das auf die Stärken und Potenziale der Jugendlichen aufbaut, im Gegensatz zu einer defizit-orientierten Denkweise.
Weitere Informationen:
<https://bfz.bildung.hessen.de/als/fortbildung/kozeptete-p-klasse01.12.pdf>

Sprachförderklassen sind eine Form der vorbeugenden Maßnahmen (Kapitel 5.3)



Bis zu 25 Kinder, davon zehn mit Sprachauffälligkeiten, werden in einer Klasse gemeinsam beschult. Förderschullehrer_innen im Bereich Sprache und Grundschullehrer_innen arbeiten oft gemeinsam in der Klasse. Daneben gibt es spezielle Förderangebote in Kleingruppen.

Aktuell wird das Konzept in der Stadt Kassel für Kinder vor Ort in der Valentin-Traudt-Schule und der Grundschule Schenkelsberg umgesetzt. Dieses Modell der Beschulung ist für einen Zeitraum von 1 – 3 Jahren vorgesehen.

Der Besuch kann mit Einwilligung der Eltern in Anspruch genommen werden.

Die **Familienklasse** ist ein Angebot für Schüler_innen mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten im Schulalltag und wird z. B. im Lahn-Dill-Kreis schon länger praktiziert. Seit dem Schuljahr 2020 / 2021 gibt es auch für Stadt und Landkreis Kassel eine erste Familienklasse in der Grundschule Wolfhagen in Kooperation mit dem AKGG.

Eine Familienklasse besteht aus ca. acht Kindern (klassenübergreifend) mit jeweils mindestens einem Elternteil. Die Familienklasse wird i. d. R. für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten eingerichtet. Begleitet werden die Familienklasse durch „Multifamilientrainer_innen“ sowie einer Lehrkraft oder sozialpädagogischen Fachkraft des Landes Hessen.

Einmal wöchentlich findet ein fünfstündiger Familienunterrichtstag mit unterschiedlichen Zielsetzungen statt. So sollen sowohl reguläre Unterrichtsinhalte vermittelt als auch erzieherische Ziele verfolgt werden. Den Unterricht an den restlichen vier Wochentagen verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihren Regelklassen.

5.5 Sonderpädagogische Förderung

Manchmal ist die Beeinträchtigung zu umfangreich. Dann reicht die Förderung mit vorbeugenden Maßnahmen nicht aus. Die Lehrkraft oder aber die Eltern stellen dann einen Antrag auf Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung. Damit ist eine Förderung, die über die vorbeugenden Maßnahmen hinausgeht, möglich.

Die Frage, ob ein sonderpädagogischer Förderanspruch festgestellt werden sollte oder nicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Förderschwerpunkt bedeutet aber, dass eine spezielle Lehrkraft (Förderschullehrer_in) für die Diagnostik sowie für die Planung der Förderung zuständig ist. Wie die Förderung genau aussieht und ob es auch intensive individuelle Förderung gibt, liegt bei der Schule. Diese erhält eine systemische Zuweisung (d. h. keine festen Stunden für das einzelne Kind) von Förderstunden und schließt auf dieser Grundlage mit dem zuständigen BFZ eine Kooperationsvereinbarung.

Bei einem Förderschwerpunkt, in dem Kinder lernzielgleich unterrichtet werden, ist die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische

Eingangsstufe = 0. - 2. Klasse

Im Landkreis Kassel gibt es keine Sprachförderklassen. Die Unterstützung der Kinder erfolgt bei Bedarf durch die Schulen und das jeweilige BFZ z. B. durch individuelle Förderangebote.

<https://schulen.lahn-dill-kreis.de/schule-von-a-z/familienklassen/>

www.grundschulewolfhagen.de/unsere-schule/familienklasse/

www.akgg.de/content/uploads/2015/10/2017-09-15-final-akgg-familienklasse-taschenformat1.pdf

Eine individuelle Beratung wird empfohlen!

Systemische Zuweisung: siehe Kapitel 4.3

Förderung oft sinnvoll, da diese dann stärker von den Förderschullehrer_innen unterstützt werden können. Der Förderschwerpunkt wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Beim Förderschwerpunkt Lernen ist z. B. ein festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Voraussetzung für einen angepassten Lehrplan. Nur mit der Feststellung ist ein berufsorientierter Schulabschluss möglich.

Der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedeutet einen eigenen Lehrplan mit besonderen Inhalten und der Möglichkeit zusätzlicher, individueller Stundenzuweisung.

Mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist außerdem die Verlängerung der Schulzeit auf Antrag möglich.

§ 23 VOSB

Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und § 13 Abs. 3 VOSB

§ 61 Abs. 2 Hess. Schulgesetz

5.6 Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Wird ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler vermutet, kann die allgemeine Schule beim Staatlichen Schulamt oder direkt beim regionalen BFZ die Feststellung dieses Anspruchs beantragen. Auch die Eltern können die Überprüfung anregen (über die Schule). Im Hessischen Schulgesetz steht zwar, dass als erster Schritt ein Förderausschuss einberufen wird, aber für diesen braucht es die nachfolgend beschriebene Stellungnahme als Grundlage.

§ 54 Abs. 3 Hess. Schulgesetz

Die Schule kann einen Antrag auch ohne Zustimmung der Eltern stellen, im Folgenden braucht es aber die Mitarbeit der Eltern.

Der Antrag enthält neben den Daten der Schülerin / des Schülers und der Schule eine Begründung mit Darstellung der bisherigen Maßnahmen und dem vermuteten Förderschwerpunkt.

Die Prüfung auf sonderpädagogische Förderung kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vor der Einschulung, zur Einschulung oder auch während der Schulzeit im gesamten Kalenderjahr) erfolgen. In der Regel werden diese Anträge bis zum 1. Dezember eines Jahres gesammelt und dann bearbeitet. Ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter sonderpädagogischer Förderanspruch kann in der Regel erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden (da die Verteilung der Förderstunden einmal jährlich erfolgt).

Einen Eindruck über den Verfahrensablauf vermittelt u. a. folgender Handlungsleitfaden: https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/SSA-FD_Handlungsleitfaden%2011-2018.doc

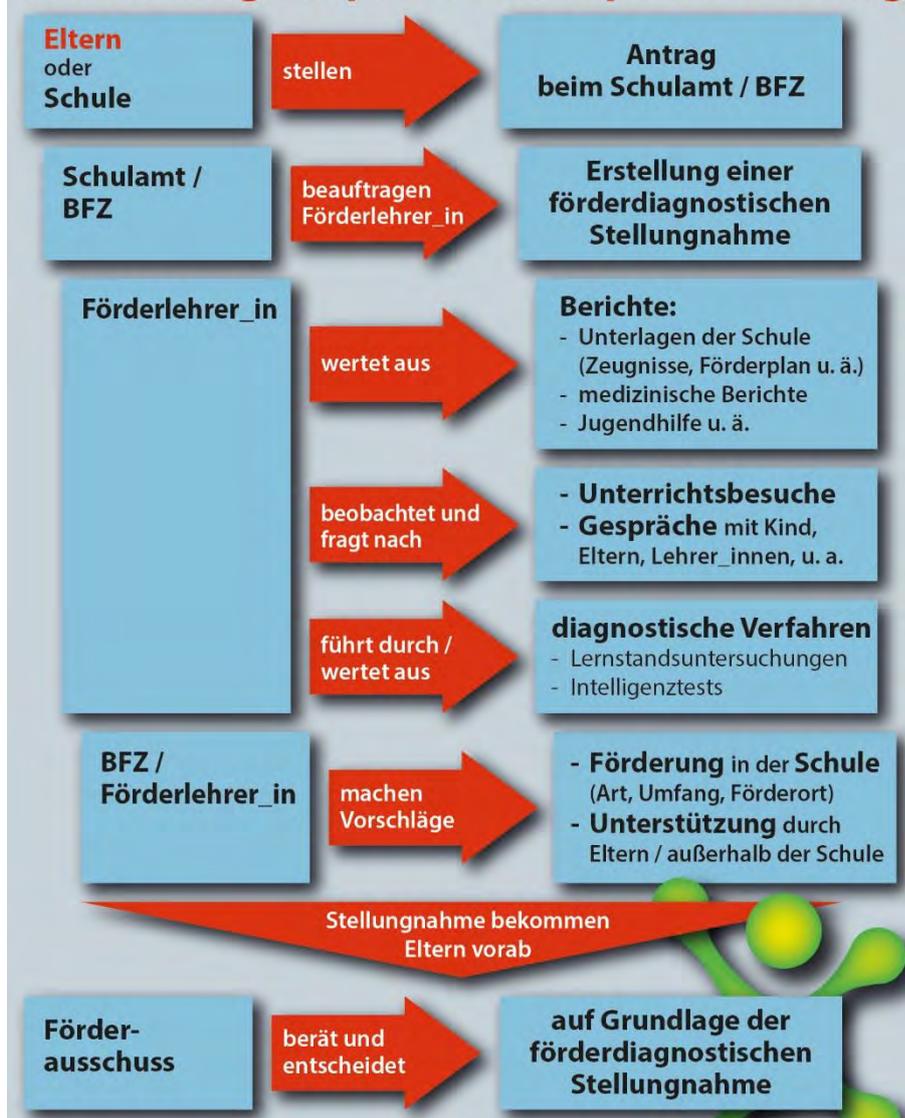
Ist der Antrag gestellt, wird vom regionalen BFZ eine Förderschullehrerin / ein Förderschullehrer mit der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme beauftragt. Ein Einverständnis der Eltern ist hierfür nicht zwangsläufig notwendig, allerdings werden für die Stellungnahme meist Daten benötigt (z. B. ärztliche Befunde, Angaben der Eltern, Durchführung von Testverfahren), die dieses Einverständnis voraussetzen.

In der förderdiagnostischen Stellungnahme wird ausführlich beschrieben, welche Schwierigkeiten das Kind hat und was man tun muss, damit es erfolgreich lernen kann. Dazu wird nach Gesprächen mit dem Kind, den Eltern und den Lehrern sowie nach Durchführung einer Diagnostik genau dargestellt, welcher Lern- und Entwicklungsstand bei dem Kind festgestellt wurde.

§ 9 Abs. 1 VOSB



Feststellung Anspruch sonderpäd. Förderung



Außerdem enthält die förderdiagnostische Stellungnahme Empfehlungen für Maßnahmen, mit denen man das Kind unterstützen kann, damit es in der allgemeinen Schule gut lernen kann.

In der Stellungnahme werden folgende Bereiche erfasst:

1) Darstellung des schulischen **Lernstandes** auf folgender Grundlage:

- individueller Förderplan / Anwendung des Nachteilsausgleiches
- Zeugnisse
- schulische Stellungnahmen

2) **Auswertung** von:

- medizinischen Untersuchungsberichten
- Stellungnahmen der Jugendhilfe oder anderer Maßnahmenträger

Hierzu ist eine Schweigepflichtentbindung der Eltern notwendig.

3) **Beschreibung** der **Lernausgangslage** und der **Lernbedingungen** anhand von:

- (Unterrichts-) Hospitationen
- Gesprächen mit Eltern, Lehrer_innen und allen an der Förderung beteiligten Personen
- Auswertung diagnostischer Verfahren

Diagnostische Verfahren wie Lernstands- oder Intelligenztests können auch von externen Gutachtern durchgeführt werden.

4) Beschreibung der **Kind-Umfeld-Analyse**:

- Darstellung der im Elternhaus und in der Schule umsetzbaren Fördermöglichkeiten
- Einbeziehung vorhandener und einzurichtender schulischer und außerschulischer Fördermöglichkeiten

Die Eltern sind im Rahmen der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme „anzuhören“ (§ 9 Abs. 2 VOSB).

In der förderdiagnostischen Stellungnahme können bei Bedarf auch ärztliche Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne und Beobachtungen enthalten sein.

Als Abschluss des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens gibt das regionale BFZ in seiner förderdiagnostischen Stellungnahme eine Empfehlung über die Förderung ab:

- Art (Förderschwerpunkt)
- Umfang (in der Regel nur eine allgemeine Beschreibung, keine Angabe von individuellen Förderstunden)
- Organisation (in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule)

Förderschwerpunkte: siehe Kapitel 1.2

Die geplanten Inhalte müssen mit den Eltern vor Fertigstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme besprochen werden. Versäumen die Eltern diesen „Anhörungstermin“, wird die Stellungnahme ohne Anhörung fertig gestellt und dem regionale BFZ zur Prüfung vorgelegt.

Anhörung der Eltern gemäß § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist die Grundlage für die Empfehlung an den Förderausschuss. Der Förderausschuss trifft die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die aber vom Schulamt genehmigt werden muss (oder auch abgelehnt werden kann).

Zum Förderausschuss und der Entscheidung siehe folgendes Kapitel 6.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 VOSB

Bei Schüler_innen, für die in der förderdiagnostischen Stellungnahme keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung empfohlen wird, muss kein Förderausschuss durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt ein Elterngespräch durch die Schulleitung der allgemeinen Schule, dessen Ergebnis protokolliert wird.

Sollten Eltern mit Inhalten der Stellungnahmen nicht einverstanden sein, die sich nicht mit den Verfassern der Stellungnahme klären lassen, sollten sie sich an das Staatliche Schulamt wenden.



6. Förderausschuss

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art (Förderschwerpunkt) und Organisation (Ort der Beschulung) der sonderpädagogischen Förderung abzugeben.

§§ 49 ff. Hess. Schulgesetz und §§ 8 ff. VOSB

Die Schule lädt spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich zum Förderausschuss ein.

Nur wenn alle Beteiligten (also auch die Eltern) zustimmen, kann diese Frist verkürzt werden.

Die Teilnehmer_innen des Förderausschusses werden nach ihrer Funktion unterschieden. Es gibt Teilnehmende mit Stimmrecht im Förderausschuss und Teilnehmende, die eine beratende Funktion haben. Bei der Entscheidung wird nur die Stimme der Teilnehmenden mit Stimmrecht gezählt.

Teilnehmende im Förderausschuss **mit Stimmrecht:**

- die Schulleitung der allgemeinen Schule,
- eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (z. B. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer),
- eine Lehrkraft des BFZs, die in der Regel den Vorsitz im Förderausschuss hat,
- die Eltern (zusammen mit einer Stimme),
- Schulträger bei Bedarf, wenn es z. B. um Umbauten, Raumplanung oder technische Hilfsmittel (höhenverstellbarer Tisch / spezieller Computer) geht.

Meistens die Lehrerin / der Lehrer, die / der für diese Schule zuständig ist.

Schulträger für die öffentlichen Schulen sind Stadt oder Landkreis Kassel.

Teilnehmende mit beratender Funktion im Förderausschuss **ohne Stimmrecht** können je nach Bedarf sein:

- Vertretung des überregionalen zuständigen BFZ (Fachberatung),
- Leitung eines evtl. Vorlaufkurses oder Sprachkurses,
- Person des Vertrauens als Beistand für die Eltern z. B. Verwandte / Freunde, aber auch Rechtsanwält_innen, oder Beraterinnen der unabhängigen **Beratungsstelle Schule und Inklusion** und
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Frühförderung oder des Kindergartens,
- bisherige Therapeut_innen, die das Kind bereits betreut haben (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Autismus-Therapie),
- weitere Kooperationspartner der Schule (z. B. Hort),
- Vertreter der Eingliederungshilfe bei Bedarf, z. B. Schulasistenz.

§ 10 Abs. 2 VOSB

Externe (nicht zur Schule gehörende) Personen nur, wenn die Eltern eine Schweigepflichtentbindung erteilt haben.

Für die Eingliederungshilfe sind i. d. R. Sozial- oder Jugendamt zuständig.

Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmenden anwesend ist. **D. h. der Förderausschuss kann auch entscheiden, wenn die Eltern nicht teilnehmen.**

Die Leitung des Förderausschusses (BFZ-Lehrkraft) stellt zu Beginn des Termins die gesetzlichen Grundlagen dar und erörtert das weitere Vorgehen mit den Anwesenden.



Ziel ist dabei, stets eine einvernehmliche Lösung im Interesse des Kindes zu finden. Dementsprechend werden nun die Förderbedürfnisse des Kindes dargestellt und die förderdiagnostische Stellungnahme besprochen.

Es folgt die ausführliche Beratung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, wobei Art, Umfang und Organisation dieses Förderanspruchs besprochen werden.

Z. B. welche Klasse, welche Hilfen, etc.

Bei der anschließenden Beschlussfassung sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- a) Im besten Fall kann sich der Förderausschuss auf eine gemeinsame (einstimmige) Empfehlung einigen. Diese Entscheidung legt die Schulleitung anschließend dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vor.

Wenn das Schulamt keine Bedenken hat, genehmigt es die Empfehlung und damit die Aufnahme des Kindes z. B. in die allgemeine Schule. Die Genehmigung durch das Staatliche Schulamt gilt auch als erteilt, wenn das Staatliche Schulamt der Empfehlung des Förderausschusses nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

§ 9 Abs. 3 VOSB

Nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt erstellt die Schulleitung einen **Feststellungsbescheid**, in dem der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und der Förderort (z. B. dieser Anspruch wird in der inklusiven Beschulung an der Schule umgesetzt) festgeschrieben wird.

Bescheid: Siehe Kapitel 12.2 (Begriffserklärungen)

Die festgelegten Unterstützungsmaßnahmen werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Das Protokoll kommt in die Schülerakte. Eltern haben einen Anspruch auf eine Kopie.

Mitteilung des Staatlichen Schulamtes Kassel vom 13.08.2018

- b) Ist der Beschluss des Förderausschusses nicht einstimmig, entscheidet das Staatliche Schulamt nach folgendem Ablauf:
- Den Eltern wird vom Schulamt die voraussichtliche Entscheidung sowie die Begründung schriftlich mitgeteilt. In der Regel wird dabei auch zu einem Gespräch (Anhörung) in das Schulamt eingeladen. In Ausnahmefällen ist auch eine telefonische Anhörung möglich.
 - Daraufhin trifft das Staatliche Schulamt eine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und den Förderort (inklusive Beschulung oder Förderschule).
 - Diese Entscheidung wird schriftlich als Bescheid an die stimmberechtigten Teilnehmenden des vorangegangenen Förderausschusses verschickt.

§ 9 Abs. 9 VOSB



Entscheidungen gegen den Willen der Eltern

Wenn ein Kind gegen den Willen der Eltern einer Förderschule zugewiesen wird, bleibt den Eltern die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung vorzugehen.

Als erste Möglichkeit kann **Widerspruch** gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Eltern können zum einen gegen die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung Widerspruch einlegen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, der Zuweisung des Staatlichen Schulamtes (zu der Schule / zu der Schulform) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist entweder gegen die Schule oder das Staatliche Schulamt zu richten. Dies lässt sich dem Bescheid entnehmen. Wichtig für den Widerspruch ist die Einhaltung der Frist. Die Frist beträgt in der Regel einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

Der Widerspruch ist zu begründen. Es ist ratsam, sich hierfür Hilfe zu holen. Die unabhängige **Beratungsstelle Schule und Inklusion** kann hierfür Anlaufstellen nennen.

Wird auch der Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Eltern die Möglichkeit der **Klage** vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Auch hierfür sind Fristen einzuhalten, meist ein Monat nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Rechtsmittel wie der Widerspruch und die Klage entfalten in Hessen grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, wenn ein Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es theoretisch bis zum Ende der Klärung des Verfahrens (Widerspruchsbescheid oder Urteil bzw. Vergleich) die zugewiesene (Förder-) Schule besuchen.

Die Widerspruchsfrist wird in dem Bescheid als Teil der Rechtsbehelfsbelehrung genannt.

Hilfreich ist, den Briefumschlag des Bescheids aufzuheben, da manchmal die Daten auf dem Brief und auf dem Umschlag voneinander abweichen.

Bei Rechtsschutzversicherungen muss die „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ als Leistung enthalten sein, damit eine Kostenübernahme für ein Verfahren im Schulrecht möglich wird.

§ 54 Abs. 5 Hess. Schulgesetz
Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gerichtlich (Eilantrag) erreicht werden.

7. Übergänge und Schullaufbahn

Nachfolgend werden die Übergänge vom vorschulischen Bereich in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführenden Schulen und in die beruflichen Schulen sowie in Ausbildung, Beschäftigung und Beruf dargestellt. Dabei kann jeweils nur ein Überblick gegeben werden, da insbesondere am Ende der Schullaufbahn die Fragestellungen sehr individuell sind.

7.1 Übergang vom Kindergarten / von der Kita in die Grundschule

Alle Kinder sollen in die wohnortnahe Grundschule eingeschult werden. So sieht es das hessische Schulgesetz vor.

Welche Fristen in diesen Fällen bei einem geplanten Schulbesuch einer allgemeinen Schule zu beachten sind, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

§ 54 und § 143 Hess. Schulgesetz.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Einschulung auf einer öffentlichen Schule.



Wann	Was	Wer
ab März des Vorjahres der Einschulung	Elterninformationsabend der Grundschule	Schule (macht Termin öffentlich bekannt)
ab März/April des Vorjahres der Einschulung	Anmeldung des Kindes bei der zuständigen Grundschule (ausführliche Beratung im Hinblick auf einen möglichen Förderbedarf soll erfolgen)	Eltern Schule, ggf. rBFZ, Kita
ab März/April des Vorjahres der Einschulung	Sprachstanderhebung in der Grundschule	Gesundheitsamt oder Schule (gibt Termin vor)
September/Oktober des Vorjahres der Einschulung	Hilfplangespräche der Kita / „Runder Tisch“ (Kita, Schule, ggf. BFZ, ggf. Frühförderung) bei sog. Integrationskindern / Kindern mit vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.	Frühförderung / Kita / Schule
ab September des Vorjahres der Einschulung	Schulärztliche Untersuchung (ggf. Empfehlung zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung als Ergebnis)	Gesundheitsamt oder Schule (macht Terminvorschlag) § 58 Hess. Schulgesetz
bis 01.12. (Wunsch der Schulverwaltung, nach § 30 VOSB: bis 15.12.) des Vorjahres der Einschulung	Bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung: Die Eltern beantragen / die Schule leitet ein: Feststellung eines sonderpädagogischen Förderanspruchs (siehe Kapitel 5.5 und 6)	Schule / Eltern Eltern müssen diese Fristen nicht einhalten, sollten diese aber berücksichtigen.
Januar - März des Einschulungsjahres	Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme (siehe Kapitel 5.5)	BFZ - Schule
März - 15. Mai des Einschulungsjahres	Durchführung des Förderausschusses (siehe Kapitel 6)	Schule (lädt ein)
März / April des Einschulungsjahres	Bei vermutetem Bedarf an Teilhabe- / Schulassistenz: schriftliche Antragstellung (siehe Kapitel 8) Die Antragstellung ist zwar an keine Fristen gebunden, sollte aber rechtzeitig vor Schulbeginn erfolgen, da das Genehmigungsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt.	Eltern
März / April des Einschulungsjahres	Probeschultag (mit Auswertung durch die Schulpsychologin / den Schulpsychologen)	Schule (schlägt vor) / Eltern (regen an)
Mai - Juni des Einschulungsjahres	Schulentscheidung	Schule / Schulamt
Juni / Juli des Einschulungsjahres	Übergangsgespräch Kita – Schule (ggf. zusammen mit der Frühförderung sowie dem rBFZ und anderen Stellen.	Schule / Kita



Bei Kindern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung werden in der Praxis in den ersten beiden Schuljahren zunächst nur vorbeugende Maßnahmen gewährt. In dieser Zeit einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festzustellen, ist aber rechtlich möglich.

7.2 Während der Schulzeit

Die **Fortschreibung** des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erfolgt spätestens nach zwei Jahren im Rahmen einer Klassenkonferenz.

§ 4 VOSB

Wird erkennbar, dass der Förderbedarf nicht mehr notwendig ist oder sich ändert, beruft die Schulleitung erneut einen Förderausschuss ein.

Unabhängig von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderanspruchs kann ein **Nachteilsausgleich** beantragt werden. Dieser Antrag ist nicht an Fristen gebunden. In der Regel sollte dieser zu Beginn des Schuljahres beantragt werden und wird in den Förderplan aufgenommen.

Siehe Kapitel 5.2

Wechsel auf eine Förderschule

Bei einem bereits bestehenden sonderpädagogischen Förderanspruch vereinbaren die Eltern mit dem Kind ein Informations- und Aufnahmegespräch an der gewünschten Förderschule (je nach Situation zusammen mit der BFZ-Lehrkraft).

Sonderpädagogischer Förderanspruch: siehe Kapitel 5.6

Eine Probebesuchung ist möglich.

Die allgemeine Schule informiert die Förderschule über den beabsichtigten Wechsel. Die Förderschule schickt den Aufnahmebescheid zeitnah an die Eltern.

Wunsch der Schulpflichtverwaltung, nach § 17 Abs. 1 VOSB: 15.12.

Die Frist für einen Wechsel zum nächsten Schuljahr ist der 01.12. des Vorjahres.

Wechsel von einer Förderschule in eine allgemeine Schule

Wird ein Wechsel von einer Förderschule an eine allgemeine Schule angestrebt, ist bei der Schulleitung der Förderschule ein formloser Antrag zu stellen. I. d. R. wird von der Förderschule ein aktueller Schulbericht erstellt und das BFZ eingebunden. An der gewünschten allgemeinen Schule wird ein Förderausschuss einberufen und eine förderdiagnostische Stellungnahme erstellt.

Siehe Kapitel 5.6 und 6

Auch wenn der Antrag nicht an Fristen gebunden ist, ist es hilfreich, die Fristen zu berücksichtigen, die beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule gelten. Diese sind im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

7.3 Übergang weiterführende Schule

Nach einer Grundschulzeit von meistens vier Jahren wechseln die Kinder auf eine weiterführende Schule, also von der 4. zur 5. Klasse. Die Wahl des Bildungsgangs nach der Grundschule ist grundsätzlich eine Entscheidung der Eltern.

Weitere Informationen unter: <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/4nach5>



Die Klassenkonferenzen der Grundschule sprechen für jedes Kind eine Empfehlung für den weiteren Bildungsgang aus, der für die Bedürfnisse und die Fähigkeiten des Kindes am besten geeignet erscheint. Diese Empfehlung wird den Eltern in einem Beratungsgespräch mitgeteilt, ist jedoch nicht bindend. Die Eltern entscheiden über den Bildungsgang ihres Kindes, dagegen können die Eltern bei der Schulwahl nur Wünsche äußern.

Für den Übergang in die weiterführende Schule werden vom Stadelternbeirat / Kreiselternbeirat aber auch vom Schulamt und den Schulen Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die Eltern sollen im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule benennen und – für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, – ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Schule, sondern nur auf den Besuch des gewünschten Bildungsgangs.

Über die endgültige Vergabe der Schulplätze entscheidet die Verteilungskonferenz des Staatlichen Schulamts. Über die Standorte des inklusiven Unterrichts und die Berücksichtigung der Elternwünsche für Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird innerhalb der inklusiven Schulbündnisse in der sog. „Bündniskonferenz“ entschieden.

Zu den inklusiven Schulbündnissen (im Landkreis Kassel) siehe Kapitel 4.2 und 13

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Schritten beim Übergang von der vierten zur fünften Klasse für Schüler_innen mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Quelle: Hessisches Kultusministerium (ohne weitere Angaben)

Wann	Was	Wer
während des 4. Schuljahres	Beratung (mit Klassenleitung, BFZ, ggf. Beratungsstelle Schule und Inklusion) über den geeigneten Förderort: Welche allgemeine Schule oder ggf. Förderschule?	Eltern (sollten Termin anregen)
vor und nach Weihnachten (Jahrgangsstufe 4)	Informationsveranstaltungen über die Bildungsangebote vom Schulamt (Informationspflicht auch über die Angebote des inklusiven Unterrichts gemäß § 10 Abs. 1 und 2 VOGSV), Elternbeiräten und Schulträgern.	Schulamt / Stadelternbeirat / Kreiselternbeirat / Stadt bzw. Landkreis Kassel
<u>Bei bereits festgestelltem oder vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:</u>		
bis 01.12. (Wunsch der Schulverwaltung, nach Paragraf 30 VOSB: bis 15.12.) des 4. Schuljahres	Einzelberatung der Eltern durch das BFZ <u>Bei vermutetem Anspruch:</u> Die Eltern beantragen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderanspruchs / die Schule leitet das Verfahren zur Feststellung (siehe Kapitel 5.5 und 6) ein. Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme (siehe Kapitel 5.5)	Grundschule / BFZ (geben Termin vor) Schule / Eltern BFZ - Schule
bis zum 31.01.	<u>Bei bereits festgestelltem Anspruch:</u> Weitergabe des Elternwunschs an die weiterführende Schule, das zuständige Beratungs- und Förderzentrum sowie das Schulamt.	Grundschule

Fortsetzung Seite 38



Abbildung Schule – Beruf



Abbildung Schule – Beruf

Wann	Was	Wer
bis zum 05.03.	Durchführung des Förderausschusses (siehe Kapitel 6) Die Frist (05.03.) ist wichtig, da Schüler_innen mit einer Behinderung und / oder einem sonderpädagogischen Förderanspruch ein Anrecht auf die vorrangige Aufnahme an einer weiterführenden Schule haben.	Schule (lädt ein)
05.03.	Stichtag für die Empfehlungen der Klassenkonferenzen der Grundschulen bzw. Festlegungen in den inklusiven Schulbündnissen auf der einen Seite und der Wünsche der Eltern auf der anderen Seite. Weichen diese voneinander ab: Mitteilung an die Eltern und Beratungsangebot (§ 11 Abs. 3 VOGSV).	Schulamt / BFZ In den Bündnikonferenzen der inklusiven Schulbündnisse werden die Standorte des inklusiven Unterrichts festgelegt. Siehe auch Kapitel 4.2
bis 05.04.	Beratung der Eltern , wenn dem Elternwunsch nicht entsprochen werden konnte. Wenn keine Einigung erzielt wird (d. h.: die Eltern ändern ihren Wunsch nicht), wird dies dokumentiert, bleibt aber ohne Folgen (§ 11 Abs. 3 VOGSV).	Schule / BFZ (laden ein)
bis Ende Mai	Entscheidung des Schulates , welche Schülerin / welcher Schüler welche weiterführende Schule besucht (§ 14 Abs. 2 VOGSV).	Schulamt
bis 15.06.	Bescheid der weiterführenden Schule an die Eltern, dass das Kind aufgenommen wurde.	Schule

Beim Übergang in die weiterführende Schule wird der **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und inklusive Beschulung bei entsprechendem Elternwunsch neu entschieden** (mit erneuter förderdiagnostischer Stellungnahme und Förderausschuss).

Siehe Kapitel 5.5 und 6

Auch der **Nachteilsausgleich ist** an der weiterführenden Schule **neu zu beantragen**.

Siehe Kapitel 5.2

7.4 Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (neun Jahre) keine Ausbildung beginnen und keine weiterführende Schule besuchen, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht automatisch um ein weiteres Schuljahr. Dieses kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA, zweite Stufe) erfüllt werden.

§ 59 Abs. 3 Hess. Schulgesetz

Zu BÜA siehe Kapitel 7.7.3

Für Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nach neunjährigem Schulbesuch nicht erreicht haben, kann auf Antrag die Vollzeitschulpflicht um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn dadurch der Abschluss erreicht werden kann.

§ 59 Abs. 2 Hess. Schulgesetz

Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können auf Antrag die Schule zwei Jahre länger besuchen, wenn sie dadurch einen Abschluss erreichen können oder sich die Berufsaussichten dadurch verbessern.

§ 61 Abs. 2 Hess. Schulgesetz

7.5 Verlängerung der Berufsschulpflicht

Nach der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht, wenn ein Ausbildungsverhältnis besteht und die Vollzeitschule beendet ist.

§ 62 ff. Hess. Schulgesetz

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis sind bis drei Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, längstens jedoch bis zu ihrem 18. Lebensjahr, berechtigt, die Berufsschule zu besuchen.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderanspruch und ohne Ausbildungsplatz sind für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Auf Antrag kann die Berufsschulpflicht um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn dadurch eine berufliche Förderung möglich ist.

§ 64 ff. Hess. Schulgesetz

Auch an sogenannten **Produktionsschulen** kann die Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht erfüllt werden.

Produktionsschule:
siehe Kapitel 12.2
(Begriffserklärungen)

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden während der 12- bzw. 13- jährigen Schulzeit meist in der Haupt- und Werkstufe auf eine Beschäftigung vorbereitet. Haupt- und Werkstufen gibt es an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, können aber auch an allgemeinen Schulen über die entsprechende Schulzeitverlängerungen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine Konzeption der Schule, sowie Kooperationen der allgemeinen Schulen untereinander oder mit einer Förderschule.

Haupt- und Werkstufe:
siehe Kapitel 12.2

Siehe z. B. Offene Schule Waldau: www.osw-online.de/index.php/ueber-uns/gemeinsamer-unterricht/die-arbeitsstufe

Schüler_innen aus dem Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) werden in Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung an den Berufsschulen unterrichtet.

§ 21 VOSB

WfbM: siehe Kapitel 12.2
(Begriffserklärungen)

7.6 Übergang Sekundarstufe 2

Die Bildungsstufe Sekundarstufe 2 besteht aus dem schulischen Bildungsweg, der zum Hochschulbesuch, aber auch zur beruflichen Ausbildung befähigt.

Die Sekundarstufen 1 (5. bis 10. Klasse) und 2 (ab der 10. Klasse) werden meist mit römischen Zahlen bezeichnet.

Mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 kann eine duale Berufsausbildung (Praktische Ausbildung im Betrieb und Berufsschule) angestrebt oder der Schulbesuch im 10. Hauptschuljahr fortgesetzt werden. Der qualifizierende Hauptschulabschluss (siehe Kapitel 12.2) nach Klasse 9 ermöglicht außerdem den Besuch des mittleren Bildungsgangs (Realschule). Mit dem Hauptschulabschluss oder qualifizierenden Hauptschulabschluss nach Klasse 10 bieten sich eine Berufsausbildung oder der Besuch der Berufsfachschule an.

Zur Sekundarstufe 2 zählen u.a.:

- gymnasiale Oberstufe,
- berufliche Schulen (inkl. Fachoberschule und Übergangssysteme),
- duale Ausbildung,
- rein schulische Berufsausbildung.

Der mittlere Abschluss bietet zusätzlich die Möglichkeit mit der entsprechenden Zugangsvoraussetzung die zweijährige höhere Berufsfachschule, die Fachoberschule oder die gymnasiale Oberstufe zu besuchen.

Der mittlere Abschluss wird auch mittlere Reife oder Realschulabschluss genannt.



Das Feststellen bzw. das (regelmäßige) Überprüfen und eine Weitergewährung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung sind in allen Bildungsstufen vorgesehen. Insbesondere bei einem Schulwechsel ist die Überprüfung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oft sinnvoll. Ebenfalls in allen Bildungsstufen sind der Antrag und die Gewährung eines Nachteilsausgleiches möglich. Der Nachteilsausgleich muss bei einem Schulwechsel jedoch neu beantragt werden.

Beim Wechsel auf eine berufliche Schule ist darauf zu achten, alle wichtigen Informationen zu notwendigen Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Förderplan, Nachteilsausgleich) mitzuteilen, da die Schulen diese nicht automatisch erhalten.

In der Oberstufe und der beruflichen Schule ist der Unterstützungsumfang durch die BFZ jedoch derzeit gering.

Die Schülerakte wird nicht automatisch an die beruflichen Schulen weitergegeben, sondern muss angefordert werden.

7.7 Übergang Schule – Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiges und häufig auch schwieriges Thema. Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Beeinträchtigung gilt dies umso mehr. Es gibt vielfältige und zum Teil verwirrend viele unterschiedliche Möglichkeiten der Berufsorientierung, Maßnahmen und Beratungsmöglichkeiten, sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule.

7.7.1 Berufsorientierung

Bereits während der Schulzeit gibt es für alle Schüler_innen Angebote zur Berufsorientierung. Ein wichtiges Element ist eine **Kompetenz-Potenzialanalyse** (KomPo7) an Haupt- / Realschulzweigen und Förderschulen, die soziale, personale und methodische Kompetenzen der Schüler_innen erfasst und vor den **Betriebspraktika** stattfindet.

www.kompo7.de/kompetenzfeststellung/ablaufinhalte/

In den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung werden häufig andere Verfahren verwendet (Hamet-e und Hamet-2). Mehrere Betriebspraktika sind möglich und auch wichtig, um unterschiedliche praktische Erfahrungen sammeln zu können. Daher sollten diese gut vorbereitet und begleitet werden, besonders wenn es sich um Schüler_innen mit Beeinträchtigung handelt.

<https://hamet.diakoniestetten.de/diagnostik-mit-hamet.html>

§ 21 VOBO (Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen)

Der **Berufswahlpass** ist ein verbindliches Instrument im Unterricht der Klasse 8, das der Strukturierung, Unterstützung und Dokumentation der Berufsorientierung dienen soll. In der Schule sind neben den Lehrkräften Schulkoordinatoren für die Berufsorientierung zuständig.

<http://berufswahlpass.de/berufswahlpass/allgemeineinformationen/>

Weitere wichtige Ansprechpartner für Schüler_innen mit Beeinträchtigung sind die Mitarbeiter_innen des BFZ (Förderschullehrkräfte).

ZABIB (Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes und des Berufsbildungswerkes) bietet eine Möglichkeit, während des zweiten Betriebspraktikums, eine besondere Unterstützung durch den Integrationsfachdienst (siehe Kapitel 12.2) zu erhalten.

Nähere Informationen:
<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/menschen-mit-behinderung/projekt-berufliche-orientierung-inklusion>

Dieses Angebot gibt es nur für Jugendliche, die Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung, körperlich-motorischen Entwicklung sowie im Bereich Hören und Sehen haben. Ziel ist ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz auf dem regulären Arbeitsmarkt durch besondere Unterstützung. Da die Schule die Schülerinnen / Schüler auswählt und den Bedarf anmeldet, sollten Eltern bei Interesse dort nachfragen.

Übergangmanagement Schule – Beruf Stadt Kassel

In der Stadt Kassel gibt es Übergangsmanger_innen an allen Schulen der Sekundarstufe 1 mit Haupt- und / oder Realschulzweig. Die Übergangsmanger_innen unterstützen an den Schulen, z. B. indem sie die Berufsorientierung für alle Schüler_innen organisieren. Hierbei werden verschiedene konkrete Angebote für die Klassen 7 bis 9 gemacht. Diese reichen von Hilfen bei der Kompetenzfeststellung über Praktikumsvermittlung bis zum Bewerbungstraining.

Das Übergangmanagement gehört zum Amt für Schule und Bildung (Stadt Kassel) / schuleundbildung@kassel.de

Kontakt zu den zuständigen Übergangsmanger_innen erhält man an der jeweiligen Schule.

Übergang Schule – Beruf Landkreis Kassel

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Kassel ist die Anlaufstelle für Fragen zum Übergang Schule – Beruf. Sie übernimmt eine Lotsenfunktion für junge Menschen zu den schulischen und beruflichen Angeboten in Stadt und Landkreis Kassel und unterstützt Jugendliche durch eigene Angebote beim Schulabschluss, bei der Berufswahl und der Ausbildungsplatzsuche.

Jugendberufshilfe Landkreis Kassel: AGIL gGmbH Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel / 0561-1003-1544 / ulrike-beutnagel@landkreiskassel.de

Die Berufseinstiegsbegleitung im Landkreis Kassel wird seit dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr angeboten.

Darüber hinaus bietet die Jugendberufshilfe Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung bei der Angebotsvielfalt rund um Schule, Ausbildung und Beruf.

Weitere Beratungsangebote gibt es bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer und den regionalen Beratungs- und Förderzentren (BFZ).

Einen guten Überblick gibt auch die Internetseite: <http://schule-ausbildung-kassel.de>

7.7.2 Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit hat die Aufgabe, alle Schüler_innen dabei zu beraten, welche Möglichkeiten es im Anschluss an die Schule geben kann. Hierfür werden verschiedene Veranstaltungen und Besuche im BIZ (Berufsinformationszentrum) angeboten, aber auch persönliche Beratungsgespräche vereinbart.

Berufsinformationszentrum (BiZ) Kassel: Lewinskistr. 6 / 34127 Kassel / 0800-45 555 00 / Kassel.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

Inklusiv unterrichtete Schüler_innen werden zunächst, wie alle anderen Schüler_innen, von der allgemeinen Berufsberatung beraten. Dies kann in der Schule, aber auch in der Agentur für Arbeit stattfinden. Ein Förderbedarf oder ein Grad der Behinderung bedeutet beim Berufseinstieg nicht, dass es auch besondere Leistungen zur Teilhabe geben muss.

Unter dem Titel „**Lebensbegleitende Berufsberatung**“ wird die Berufsorientierung und -beratung der Agentur u. a. in allgemeinen Schulen früher und häufiger angeboten.

Ob man hierfür leistungsberechtigt ist, muss in einem internen Gutachten durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit festgestellt werden. Dabei wird geprüft, ob die Art und Schwere der Behinderung dazu führt, dass besondere Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig sind.

§ 19 SGB 3 und § 2 Abs. 1 SGB 9, gilt auch für Menschen mit Lernbehinderungen.



Die Fachdienste der Agentur für Arbeit sind:

- Berufspsychologischer Dienst (zuständig z. B. für die Ermittlung des Leistungsstandes durch psychologische Testverfahren). Der früher häufig verwendete Begriff PSU (Psychosoziale Untersuchung) bezeichnet nur einen Teil der verschiedenen Testverfahren.
- Ärztlicher Dienst
- Technischer Berater (zuständig für technische Hilfen, z. B. bei der Arbeitsplatzausstattung)

Weitere Informationen und Beispielaufgaben zu den Tests:
www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/berufspsychologischer-service

Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden im gemeinsamen Gespräch erläutert. Wenn das Gutachten der Agentur für Arbeit eine Berechtigung für besondere Teilhabeleistungen festgestellt hat, ist das **Reha-Team der Agentur für Arbeit** im Anschluss für die Berufsberatung zuständig. Diese übernimmt spätestens neun Monate vor Schulende die Berufsberatung. Auf der Grundlage der Beurteilung der Fachdienste macht die zuständige Reha-Beraterin / der zuständige Reha-Berater dem Jugendlichen und seinen Eltern in einem Gespräch Vorschläge, ob und wie die Berufswünsche und Vorstellungen mit besonderen Maßnahmen verwirklicht werden können.

Die Eltern können eine Kopie des Gutachtens anfordern.

Reha-Team bei der Agentur für Arbeit Kassel:
 kassel.162-reha@arbeitsagentur.de

Wann	Was	Wer	Ergebnis / Ziel
Vorabschlussklasse	Elternabend für Schüler_innen mit Förderanspruch im inklusiven Unterricht	Agentur für Arbeit / rBFZ (laden ein)	Informationen über allg. Berufsberatung und Reha-Beratung
Vor-Vor- und Vorabschlussklasse	Allgemeine Berufsberatung als Teil des Unterrichts (Hauptschule 7. und 8. Klasse, Realschule 8. und 9. Klasse)	Berufsberater / Schule (führen durch)	Berufsorientierung
Nach allgemeiner Berufsberatung	Feststellung eines besonderen Beratungsbedarfs	Berufsberater	Beauftragung Fachdienste
Abschlussklasse möglichst früh im Schuljahr	Untersuchung zur Einschätzung eines möglichen Bedarfs beruflicher Teilhabeleistungen	Fachdienste der Agentur für Arbeit, meist berufspsychologischer Dienst (geben Termin vor)	Gutachten
Nach Erstellung des Gutachtens	Besprechen des Gutachtens	Allgemeine Berufsberatung und Reha-Beratung	Klärung, ob besondere oder allgemeine Leistungen zur Teilhabe notwendig sind
Neun Monate vor Schulende	Übernahme durch Reha-Beratung bei besonderem Bedarf	Reha-Beratung	Beratung und Klärung / Festlegung geeigneter Maßnahmen

Alle Maßnahmen der Agentur für Arbeit werden erst nach Erfüllung der erweiterten Schulpflicht (nach zehn Schulbesuchsjahren) genehmigt. Es gilt der Grundsatz: Allgemeine Maßnahmen vor den besonderen Maßnahmen.

7.7.3 Übergangssysteme an den beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen gibt es Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen und sich auf eine Ausbildung vorzubereiten.

Die Voraussetzungen, für welche Schüler_innen diese Bildungsgänge in Frage kommen, sind je nach Übergangssystem unterschiedlich.

Derzeit werden noch zwei Übergangssysteme angeboten: „BÜA“ (seit dem Schuljahr 2017/2018) und „PuSch-B“.

In den letzten Jahren gab es einige Veränderungen im Bereich der beruflichen Schulen, insbesondere bei den Namen und Begriffen.

(Stand November 2020)

Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

BÜA ist die Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der zweijährigen Berufsfachschule und der einjährigen höheren Berufsfachschule für Schüler_innen ohne Ausbildungsstelle. In der ersten Stufe, die ein Jahr dauert, haben Schüler_innen ohne Abschluss die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu erwerben und gleichzeitig Unterstützung bei der Orientierung und der Vorbereitung für eine Ausbildung zu erhalten.

Voraussetzung sind mindestens acht Schulbesuchsjahre und ein Alter von unter 18 Jahren zum 01.08. In dieser Stufe werden die Schüler_innen in Lerngruppen von max. 16 Schüler_innen in den beruflich wichtigen Fähigkeiten gefördert und absolvieren Praktika von 4 – 12 Wochen.

In der 2. Stufe kann unter bestimmten Voraussetzungen in einem weiteren Jahr auch der mittlere Abschluss erreicht werden.

Folgende Schulen in Stadt / Landkreis Kassel bieten BÜA an:

- Arnold-Bode-Schule
- Elisabeth-Knippling-S.
- Friedrich-List-Schule
- Herwig-Blankertz-Schule
- Martin-Luther-King-S.
- Max-Eyth-Schule
- Oskar-von-Miller-Schule
- Paul-Julius-von-Reuter-S.
- Willy-Brandt-Schule

Siehe hierzu auch:
https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/berufsfachschule_zum_uebergang_in_ausbildung_buea.pdf

PuSch-B (Praxis und Schule)

Einige berufliche Schulen bieten das einjährige Förderprogramm PuSch-B (Praxis und Schule) an.

In PuSch-B-Klassen werden Schüler_innen aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände voraussichtlich keine Chance haben, in den allgemeinen Schulen den Hauptschulabschluss zu erreichen, die aber durch gezielte Förderung und sozialpädagogische Begleitung zum Abschluss geführt werden können.

Voraussetzungen sind, dass diese Schüler_innen mindestens zehn Schulbesuchsjahre absolviert haben. Sie haben bisher keinen Hauptschulabschluss erreicht oder haben Anspruch auf den Förderschwerpunkt Lernen. Man erwartet von ihnen, dass sie mit Hilfe intensiver Förderung den Hauptschulabschluss erreichen.

Ziel von PuSch-B ist es, mit dem Hauptschulabschluss und gezielter Berufsvorbereitung, den Jugendlichen mehr Möglichkeiten für eine Ausbildung / größere Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu schaffen.

PuSch-B ist die Abkürzung für **Praxis und Schule** an beruflichen Schulen und kann noch bis zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022 angeboten werden.

PuSch-B gibt es an der Oskar-von-Miller-Schule und der Willy-Brandt-Schule.

In den PuSch-B-Klassen arbeiten Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte im Team. Die Klassengröße beträgt 9 bis 16 Schüler_innen.



7.7.4 Berufsvorbereitung

Angebote der Agentur für Arbeit, die bei der Berufsorientierung nach der Schule helfen können, sind die Einstiegsqualifizierung und Aktivierungshilfen. Eine **Einstiegsqualifizierung** ist ein längeres Betriebspraktikum (sechs bis zwölf Monate) mit möglichem Besuch der Berufsschule. Der Vorteil ist, dass Betrieb und Jugendliche sich gegenseitig kennenlernen können und der Betrieb dafür Zuschüsse zur Vergütung und zur Sozialversicherung erhält.

§ 54 SGB 3

Für junge Erwachsene unter 25 Jahren mit vielfältigen und starken Problemen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung, gibt es sogenannte **Aktivierungshilfen für Jüngere**. Diese dauern sechs bis zwölf Monate und werden durch einen Bildungsträger (siehe Kapitel 12.2) angeboten. Beide Maßnahmen sind allgemeine Leistungen (kein Reha-Status nötig), die auch Menschen mit Behinderung offenstehen.

§ 45 SGB 3

Eine allgemeine **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)** soll alle Jugendliche (bis 25 Jahre), die noch keine „Ausbildungsreife“ haben, dabei unterstützen, sich auf einen geeigneten Ausbildungsplatz vorzubereiten und ggf. auch nachträglich einen Schulabschluss zu erwerben. Sie dauert normalerweise zehn Monate. Für Jugendliche mit einem speziellen Förderbedarf / einer Behinderung stehen spezielle BvB in Reha-Einrichtungen (z. B. Berufsbildungswerken) zur Verfügung. Diese können wohnortnah bei einem spezialisierten Bildungsträger oder in überörtlichen Einrichtungen mit Internat stattfinden und dauern elf Monate. Bei der BvB ist eine individuelle Verlängerung bis zu 18 Monaten möglich.

§ 51 SGB 3

§ 51 SGB 3 In Verbindung mit § 117 SGB 3

Eine weitere Möglichkeit, Berufsfelder besser kennenzulernen, sind die **Freiwilligendienste** (Freiwilliges Soziales Jahr – FSJ und Bundesfreiwilligendienst – BFD), die im Anschluss an die Schule gemacht werden können. Neben dem Schwerpunkt Soziales kann das freiwillige Jahr mittlerweile auch im kulturellen, ökologischen, politischen oder sportlichen Bereich gemacht werden. Ein FSJ Digital befindet sich in einer Testphase.

www.arbeitsagentur.de/bildung/zwischenzeit/freiwilligendienst-leisten

Weitere Informationen z. B.:
- www.fsj-hessen.de
- www.bezev.de
- <https://sfd-kassel.de>
- www.freiwilligendienste-inklusiv.de

Auch Menschen mit Beeinträchtigungen steht diese Möglichkeit grundsätzlich offen, spezielle Angebote sind aber vergleichsweise selten.

7.7.5 Ausbildung

Wenn ein Ausbildungsplatz gefunden ist, gibt es zunächst verschiedene **allgemeine** Maßnahmen der Agentur für Arbeit, die bei der Ausbildung in einem Betrieb unterstützen können.

Die **ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)** sind eine Unterstützung durch einen Bildungsträger (mit erfahrenen Ausbilder_innen und Sozialpädagoge_innen). Dieser arbeitet einen Förderplan für den Auszubildenden aus. Für mindestens drei bis maximal acht Stunden pro Woche werden darin Unterstützung in Fachtheorie, Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen, Nachhilfe in Deutsch, Unterstützung bei

§ 75 SGB 3-alt

Den Antrag auf ausbildungsbegleitende Hilfen stellt man bei der Agentur für Arbeit.

Alltagsproblemen und vermittelnde Gespräche mit Ausbilder_innen, Lehrkräften und Eltern festgelegt.

Die **abH** werden ab Sommer 2021 im neuen Konzept der Assistierte Ausbildung flexibel (**AsA-flex**) (siehe unten) in der zweiten Phase verankert.

Bei der **Assistierte Ausbildung flexibel (AsA-flex)** erhalten Jugendliche individuelle sozialpädagogische Unterstützung durch einen Bildungsträger. Dies kann für einen Teil oder die ganze Ausbildungszeit, aber bei Bedarf auch darüber hinaus in Anspruch genommen werden (Nachbetreuung). Zielgruppen sind vor allem lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche / junge Erwachsene.

Die assistierte Ausbildung kann in einer ersten Phase (bis sechs Monate) gezielt bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen. Die Auszubildenden erhalten besondere Lernangebote (zum Abbau von Sprach- und Bildungsschwierigkeiten und Aufbau fachtheoretischer Inhalte) und Austauschgespräche, z. B. mit dem Betrieb und der Berufsschule.

Auch hier besteht die Möglichkeit, besondere Maßnahmen zu erbringen, wenn diese aufgrund der Behinderung notwendig sind.

Für Jugendliche / junge Erwachsene mit Lernbeeinträchtigungen, die keine reguläre Ausbildung machen können, gibt es auch die Möglichkeit einer **Fachpraktiker-Ausbildung**. Diese kann in einer Reha-Einrichtung (z. B. in einem BBW) stattfinden und hat geringere Theorieanforderungen und einen höheren Praxisanteil. Möglich ist die Fachpraktiker-Ausbildung auch in einem regulären Betrieb. Eine Hürde stellt aber die Anforderung dar, dass die Auszubildenden eine spezielle Qualifizierung benötigen. Diese Ausbildung gibt es in sehr vielen unterschiedlichen Berufsfeldern.

Für junge Menschen, für die es trotz dieser Möglichkeiten schwierig ist, eine betriebliche Ausbildung zu beginnen, fortzusetzen oder erfolgreich beenden zu können, gibt es die Möglichkeit, eine **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)** zu machen. Zielgruppen sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen, aber auch Menschen mit Behinderung. Diese Ausbildungen können in kooperativer oder integrativer Form durchgeführt werden.

- Bei der **kooperativen Form** wird der Ausbildungsvertrag mit einem spezialisierten Bildungsträger abgeschlossen. Dieser übernimmt die fachtheoretische Ausbildung. Die praktische Ausbildung findet in einem Kooperationsbetrieb statt und wird vom Bildungsträger begleitet. Bereits vor der Ausbildung kann es in einer ersten Phase eine Vorqualifizierung und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz geben.
- Bei der **integrativen Ausbildung** wird der Ausbildungsvertrag ebenfalls mit einem spezialisierten Bildungsträger geschlossen. Dieser übernimmt neben der theoretischen Ausbildung (Ergänzung der Berufsschule durch Stütz- und Förderunterricht) auch einen großen Teil der praktischen Ausbildung. Ein kleinerer Anteil findet in einem Betrieb statt (mindestens 40 Tage im Jahr).

§ 74 - 75a SGB 3

Durch die Agentur für Arbeit der Begriff der Lernbeeinträchtigung eher weit gefasst.

§ 117 SGB 3, z. B. in Form einer begleiteten betrieblichen Ausbildung.

Ansprechpartner für Fachpraktiker-Ausbildungen sind z. B. die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer (IHK).

§ 76 SGB 3



Diese Formen sind für die gesamte Dauer der Ausbildung möglich. Ziel ist es aber, wenn möglich, den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu fördern. Beide Ausbildungsformen sind in Voll- und Teilzeit möglich und führen zu einem gleichwertigen Abschluss wie in der betrieblichen Ausbildung.

Es gibt Bildungsträger, die auf besondere Beeinträchtigungen spezialisiert sind (z. B. Sinnesbehinderungen, Autismus).

Aufgrund der Behinderung können individuelle rehabilitations-spezifische Leistungen genehmigt werden (technische Ausstattung, besondere Personalausstattung).

Eine Besonderheit stellt hier das Angebot der **Berufsbildungswerke (BBW)** dar. Dort können junge Menschen mit Behinderung eine Berufsvorbereitung und / oder eine berufliche Erstausbildung absolvieren. Die Berufsbildungswerke haben häufig Schwerpunkte bezüglich der beruflichen Angebote und der Behinderungsarten. In den BBWs gibt es die Möglichkeit der Internatsunterbringung. Die Kosten für Verpflegung, Wohnen und Berufsausbildung werden von der Agentur für Arbeit übernommen.

Seit dem 01.01.2020 wurde mit dem **Budget für Ausbildung** eine Alternative zum Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung eingeführt. Junge Menschen mit Beeinträchtigung, die Anspruch auf Leistungen des Berufsbildungsbereiches der WfbM haben, können alternativ eine reguläre Erstausbildung bei einem Arbeitgeber machen. Das Ausbildungsverhältnis wird wie folgt unterstützt:

- Die Ausbildungsvergütung wird komplett übernommen.
- Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden übernommen.
- Der schulische Teil der Ausbildung kann bei Bedarf in einer Reha-Einrichtung (z. B. BBW) gemacht werden, die Kosten werden übernommen.

Ansprechpartner und verantwortlich für die Umsetzung des Budgets ist meist die Bundesagentur für Arbeit (Reha-Berater_in). Damit unterstützt die Bundesagentur für Arbeit auch bei der Suche nach einem Ausbildungsbetrieb.

Persönliche Budgets können statt Dienst- und Sachleistungen im Prinzip für alle Leistungen zur Teilhabe beantragt werden. Das gilt auch für die Leistungen der Agentur für Arbeit an Arbeitnehmer_innen.

Hierfür muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. In einem Teilhabeplan mit Zielvereinbarungen wird der individuell festgestellte Bedarf konkret beschrieben (Schritte zum Erreichen des Teilhabeziels, einschließlich der einzelnen Maßnahmen oder Hilfen). Danach wird die Höhe des Budgets festgelegt, die sich an dem Umfang herkömmlicher Leistungen orientiert. Dieser Betrag wird dem Budgetnehmer bzw. der Budgetnehmerin als persönliches Budget zur Verfügung gestellt.

www.bagbbw.de

Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB 9.

§ 61a SGB 9

Vorbild war hier das bereits eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB 9)

Zuschüsse über HePAS sind möglich, siehe auch: www.integrationsamt-hessen.de/fuer-arbeitgeber/programme-auszeichnungen/hessisches-perspektivprogramm.html

Beim Budget für Ausbildung besteht ein Rückkehrrecht in den Berufsbildungsbereich der WfbM.

Siehe auch Kapitel 12.2

Die benötigte Unterstützung muss dann selbst eingekauft und die Verwendung nachgewiesen werden. Dabei sollten regelmäßig begleitende Beratungen und eine Überprüfung der Ziele stattfinden.

Eine weitere Fördermöglichkeit in der Ausbildung ist über das Integrationsamt (LWV Hessen) möglich. Dieses bietet im Rahmen von **HePAS II** die Möglichkeit, Zuschüsse an den Arbeitgeber zu bezahlen, aber auch bei Bedarf die Begleitung durch einen Integrationsfachdienst zu ermöglichen.

www.integrationsamt-hessen.de/fuer-arbeitgeber/programme-auszeichnungen/hessisches-perspektivprogramm.html

7.7.6 Integration in Arbeit

Nach der Ausbildung bzw. direkt nach der Schule ist es natürlich möglich, einen regulären Arbeitsvertrag mit einem Betrieb abzuschließen. Bei beeinträchtigten Menschen fördert die Agentur für Arbeit durch finanzielle Anreize an den Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (Eingliederungszuschüsse). Bei jungen Erwachsenen mit einer Gleichstellung bzw. festgestellten Schwerbehinderung sind auch besondere Hilfen durch das Integrationsamt möglich. Im Rahmen des Programms HePAS können Zuschüsse zu Praktika und Probebeschäftigung, aber auch zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen, beantragt werden.

HePAS macht eine Begleitung durch den Integrationsfachdienst von Anfang an möglich.

Für Jugendliche / junge Erwachsene, für die es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, eine Ausbildung zu machen, gibt es weitere Möglichkeiten (durch intensivere Unterstützung) einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen:

- Beschäftigung in einem **Inklusionsbetrieb**
Inklusionsbetriebe bieten schwerbehinderten Menschen mit besonderen Schwierigkeiten (GdB ab 50) sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Sie erhalten dort arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung und die Möglichkeit der Teilnahme an außerbetrieblichen Trainings- und Bildungsmaßnahmen. So soll es ihnen ermöglicht werden, sich für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, allerdings ist die Arbeit in einem Inklusionsbetrieb auch langfristig möglich. In Inklusionsbetrieben werden mindestens 30 % bis 50 % schwerbehinderte Menschen beschäftigt.
- **Unterstützte Beschäftigung** ist die individuelle betriebliche Maßnahme zur Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Diese Phase (von 24 Monaten) wird durch einen von der Agentur für Arbeit beauftragten Bildungsträger durchgeführt. Er unterstützt bei der Erprobung, Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz. Ziel der Unterstützung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Im Anschluss kann das Arbeitsverhältnis durch einen vom Integrationsamt beauftragten Integrationsfachdienst (auch dauerhaft) begleitet werden.

§ 215 SGB 9 neu

Voraussetzung:
Schwerbehinderung mit festgestelltem Grad der Behinderung (GdB) ab 50

Informationen über Integrationsamt (LWV)
www.integrationsamt-hessen.de

§ 55 SGB 9 neu

www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3935i1p/index.html



Zweiter oder geschützter Arbeitsmarkt: Die Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

§ 56 - 58 SGB 9

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind Einrichtungen zur „Eingliederung“ bzw. Integration von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben. Die Werkstätten richten sich an Menschen, die (noch) nicht ausbildungs- bzw. erwerbsfähig sind und eine wesentliche körperliche Behinderung, Sinnesbeeinträchtigung, geistige oder seelische Behinderung haben. In einem dreimonatigen Eingangsverfahren wird überprüft, ob die Werkstatt die geeignete Maßnahme ist und welcher Bereich in Frage kommt:

▪ **Berufsbildungsbereich**

Je ein Jahr Grundkurs und Aufbaukurs als Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Arbeitsbereich der Werkstatt durch Training von verschiedenen Tätigkeiten. Alternativ ist auch ein Budget für Ausbildung (siehe Kapitel 7.7.5) möglich.

▪ **Arbeitsbereich**

Angepasste und angeleitete Tätigkeiten mit geringer Entlohnung sowie Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Ziel bleibt, die Arbeitsmarktfähigkeit durch geeignete Maßnahmen, wie Übergangsguppe, Entwicklung individueller Förderpläne, Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika sowie die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen, zu fördern.

Vorteil der Werkstatt ist, dass Werkstattangehörige einen Rentenanspruch (Durchschnittsrente) erwerben.

Neben den Werkstätten können „andere Anbieter“ ebenfalls diese Leistungen anbieten.

Das **Budget für Arbeit** ist eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereiches in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (**WfbM**) bzw. alternativ durch **andere Leistungsanbieter** haben. Ziel ist es, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Voraussetzung ist also ein Arbeitgeber, der dem Betroffenen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis anbietet. Dieser kann einen dauerhaften, hohen monatlichen Zuschuss erhalten. Kombiniert wird dieser Zuschuss mit Betreuung und Unterstützung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz.

Trotz des Arbeitsvertrags und des Arbeitnehmerstatus bleiben die Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert. Es besteht keine Versicherung in der Arbeitslosenversicherung und die Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten. Dies bedeutet aber auch, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt besitzen.

Weitere Informationen:
www.werkstaetten-im-netz.de/aufgaben-und-ziele-der-WfbM.html

Zuständiger Kostenträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich ist die Agentur für Arbeit, für den Arbeitsbereich ist es der Landeswohlfahrtsverband (LWV).

Andere Anbieter: siehe Kapitel 12.2, Begriffserklärung „Werkstätten ...“

Das Budget für Arbeit gilt gemäß in Paragraf 61 SGB 9 bundesweit ab dem 01.01.2018.

www.bthg.bagWfbM.de/budget-fuer-arbeit

www.lwv-hessen.de/arbeitsbeschaeftigung/begleitete-beschaeftigung/budget-fuer-arbeit/

8. Schullassistentenz

Wenn die individuelle Unterstützung durch die Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann bzw. im Einzelfall nicht ausreicht, kann eine Schullassistentenz sinnvoll sein. Damit soll die Teilhabe (an einer angemessenen Schulbildung) ermöglicht werden. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind:

- Bei Schüler_innen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung ist diese Form der Eingliederungshilfe im Paragrafen 99 SGB 9 (zuständig ist das Sozialamt) geregelt.
- Für Schüler_innen mit einer seelischen Behinderung nach Paragraf 35a SGB 8 ist das Jugendamt zuständig.

Schullassistentenz ist in allen Schulformen (auch in beruflichen Schulen und Förderschulen) möglich. Bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule ist das regionale Sozialamt bzw. das Jugendamt zuständig. Danach ist (gemäß dem sog. „Lebensabschnittsmodell“) der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (LWV Hessen) zuständig. Da es sich um einen eigenen Rechtsanspruch der Schülerin / des Schülers handelt, müssen die Eltern bzw. der junge Erwachsene den Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellen.

8.1 Antragsverfahren

Für eine Schullassistentenz müssen die Eltern einen Antrag an den vermuteten Kostenträger – meist das Sozialamt oder das Jugendamt – stellen. Der Antrag kann formlos sein; darin sollte neben den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern die Schule genannt werden und die Behinderung bzw. medizinische Situation des Kindes. Außerdem sollten Eltern eine Begründung für den Einsatz einer Schullassistentenz geben und die Aufgaben beschreiben.

Wichtig sind möglichst aktuelle Unterlagen von Fachärzten, in denen die relevanten Diagnosen (mit Diagnoseschlüssel), die zur Feststellung der Behinderung bzw. Einschränkung führen, genannt sind.

Umfang, Dauer und Qualität der Schullassistentenz werden dann vom Sozialamt oder Jugendamt ermittelt, immer am Einzelbedarf der Schülerin bzw. des Schülers orientiert. Hierfür werden neben den genannten Arztberichten auch Berichte der Schule (Stundenplan, Angaben z. B. zur Klassengröße oder zu in der Klasse bereits vorhandene Assistenzen u. ä.) und eventuell auch von Therapeut_innen benötigt. Entweder reichen die Eltern die benötigten Unterlagen zeitnah ein oder sie erteilen Schweigepflichtentbindungen, damit diese direkt angefordert werden können.

Zu den Aufgaben siehe Kapitel 8.2 und § 54 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 SGB 12 in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung

Neben den beiden Bereichen der Eingliederungshilfe gibt es selten auch eine Schullassistentenz als „häusliche“ Krankenpflege in der Schule (Leistungsträger: Krankenkassen), als Eingliederungshilfe für Opfer von Gewalttaten (LWV), als Hilfe zur Pflege (Sozialamt) oder mit der Unfallkasse als Leistungsträger.

Zum Lebensabschnittsmodell siehe: <https://soziales.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/gesetz-zur-umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes-hessen>

Entsprechende Antragsformulare der Ämter müssen nicht zwangsläufig verwendet werden.

Teilweise werden von Ämtern immer noch allgemeine und umfassende Schweigepflichtentbindungen gefordert, die für den jeweiligen Antrag zu weit gehen und dann auch nicht erteilt werden müssen.



Schulassistenz: Antragstellung



Häufig wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Diagnose bestätigt und aussagt, ob eine Behinderung vorliegt oder droht. In der Praxis wird hierfür häufig das Gesundheitsamt (gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt- und Landkreis Kassel) eingeschaltet oder eine externe Gutachterin / ein externer Gutachter beauftragt.

Bei Folgeanträgen ist im Falle der Zuständigkeit des Jugendamtes die Durchführung von regelmäßigen Hilfeplangesprächen verpflichtend und sinnvoll. Bei Zuständigkeit des Sozialamtes sind Teilhabekonferenzen auf Wunsch des Betroffenen vorgesehen.

§ 36 SGB 8

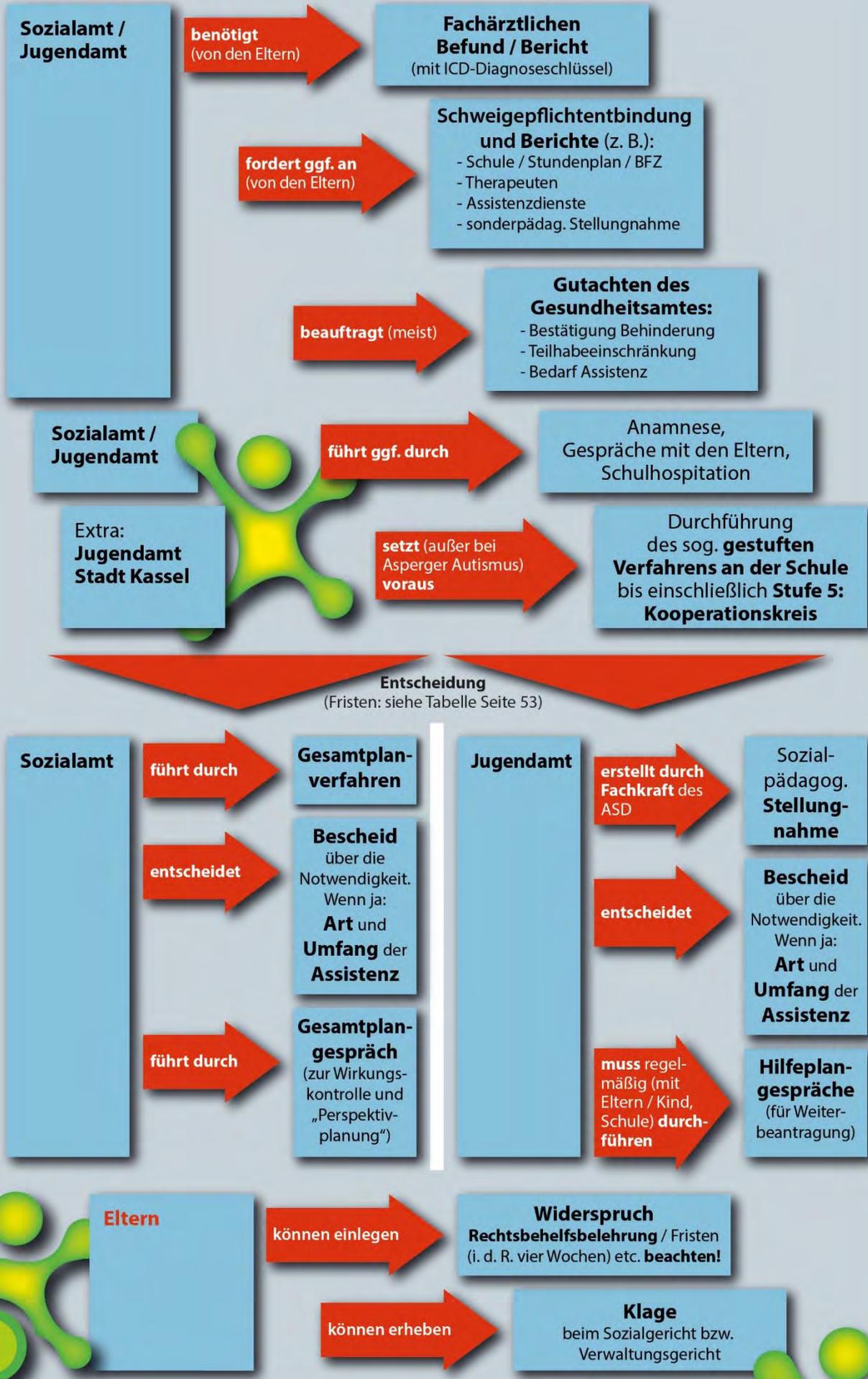
§ 20 SGB 9

Nach Vorliegen des Gutachtens hat die Behörde weitere zwei Wochen Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Hierfür erstellt im Falle der Zuständigkeit des Jugendamtes eine Fachkraft (Sozialpädagog_in) eine Stellungnahme. Diese wird dann in einem Entscheidungsgremium vorgestellt und ein Beschluss gefasst. Das Sozialamt trifft die Entscheidung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens. Dabei hat das Gutachten des Gesundheitsamtes ein hohes Gewicht. In beiden Fällen (Jugendamt oder Sozialamt) muss die Entscheidung den Eltern schriftlich als Bescheid mitgeteilt werden.

Zum Bescheid und der Möglichkeit des Widerspruchs siehe Kapitel 6 (Kapitelende)

Bei der Vorgehensweise im Antragsverfahren gibt es Unterschiede zwischen den Sozial- und den Jugendämtern. Oft sind die Vorgehensweisen aber auch von Stadt zu Landkreis unterschiedlich.

Antragsverfahren Schulassistenz



Antragsverfahren / Fristen:

Seit dem 01.01.2018 gibt es nach Paragraf 14 SGB 9 einen „leistenden Rehabilitationsträger“, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist.

Der leistende Rehabilitationsträger (Reha-Träger) muss z. B. auch dann die Leistung erbringen (d. h. die Kosten übernehmen), wenn sich die anderen Träger, obwohl sie fachlich zuständig wären, nicht einbringen.

Der Reha-Träger muss seit Anfang 2018 auch den Antragsteller über eine Weiterleitung des Antrags informieren. Für die Weiterleitung gilt eine Frist von maximal zwei Wochen.

Ein nicht rechtzeitig weitergeleiteter Antrag muss von dem Reha-Träger bearbeitet werden und darf nicht auf Grund der fehlenden Zuständigkeit abgelehnt werden!

Für den Antragsteller soll dadurch das Verfahren der Zuständigkeitsklärung beschleunigt werden.

Die Feststellung des Bedarfs muss innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang erfolgen, außer die Behörde benötigt zur Entscheidung ein Gutachten. Dieses Gutachten muss innerhalb von zwei Wochen ab Beauftragung erstellt werden.

Nach Eingang des Gutachtens muss innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung getroffen werden.

Wenn auch andere Reha-Träger für einen Teil der Leistung zuständig sind, gelten andere Fristen (siehe nachfolgende Übersicht). Denn der leistende Reha-Träger muss dann die anderen Reha-Träger mit einbeziehen und mit Zustimmung des Antragstellers ein verbindliches **Teilhabeplanverfahren** durchführen. Im Bereich der Eingliederungshilfe sind ergänzend ein Gesamtplanverfahren und eine Gesamtplankonferenz vorgesehen. Es handelt sich dabei nicht um zwei selbständige Verfahren. Grundsatz der Verfahren ist, dass sich die Leistungen nach dem Bedarf und den Wünschen des Leistungsberechtigten richten sollen.

In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger **gemeinsam** mit dem Leistungsberechtigten über die Unterstützungsbedarfe und die notwendigen Leistungen. Auf dieser Grundlage werden die Leistungen abgestimmt, ein Gesamtplan erstellt und – wenn der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist – der Verwaltungsakt erlassen.

Die Eltern haben auch die Möglichkeit, die Assistenz als **persönliches Budget** zu beantragen. Das heißt, sie übernehmen selbst die Rolle der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers bzw. kaufen sich die Leistung ein.

Schulassistenzen werden meist für ein Schuljahr bewilligt. Die Eltern suchen sich nach Bewilligung einen **Assistenzdienst** aus, der entsprechende Mitarbeiter_innen in der Schule einsetzt. Es wird empfohlen, die Auswahl der Personen mit der Schule abzusprechen.

Rehabilitationsträger sind Einrichtungen, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchführen (z. B. Arbeitsagentur, Sozialamt, Jugendamt, Rentenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung).

§ 14 Abs. 1 und 2 SGB 9

§ 17 SGB 9

§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB 9

§§ 19 - 23 SGB 9

§ 29 SGB 9,
siehe auch Kapitel 12.2
(Begriffserklärungen)

Häufig ist an einer Schule nur ein Anbieter von Schulassistenten tätig, da sich so Krankheitsvertretungen u. ä. leichter organisieren lassen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht das Wunsch- und Wahlrecht. D. h., die Leitungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts auf nur einen bestimmten Anbieter ist rechtlich nicht zulässig. Allerdings dürfen die Mehrkosten für den gewünschten Anbieter im Vergleich zu den vom Amt vorgeschlagenen Anbietern nicht unangemessen sein.

Wunsch- und Wahlrecht:
§ 8 SGB 9

Das Jugendamt der Stadt Kassel setzt das Wunsch- und Wahlrecht an dieser Stelle wie folgt um: Nach der Entscheidung über Notwendigkeit der Assistenz, sowie über Art und Umfang, stellt das Jugendamt eine Anfrage an alle örtlich tätigen Assistenzdienste. Diese geben Rückmeldung, ob sie die Assistenz übernehmen können. Es erfolgt ein erstes Hilfeplangespräch mit dem Träger der Schulassistenz, der Schule, den Eltern, dem jungen Menschen und dem Jugendamt. Dabei können die Beteiligten sich kennenlernen und die Ziele der Hilfe werden vereinbart. Sind Eltern mit dem vorgeschlagenen Träger bzw. Schulassistenten nicht einverstanden, können sie von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen.

Es ist im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts selbstverständlich auch möglich, von diesem Verfahren abzuweichen und den Träger der Schulassistenz selbst auszuwählen. Zu evtl. Mehrkosten siehe oben.

Grundlage: www.berlin.de/sen/soziales/_assets/berliner.../2017_08_anlage2.pdf

Übersicht: Entscheidungsfristen nach Paragraphen 14 ff. SGB 9

Entscheidungen	Frist / Fristbeginn	Rechtsgrundlage
Prüfung Zuständigkeit durch den Rehabilitationsträger / das Amt, bei dem der Antrag eingegangen ist.	Zwei Wochen nach Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs (z. B. Antragstellung)	§ 14 Abs. 1 SGB 9
Entscheidung <u>ohne Gutachten</u>	Drei Wochen nach Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs	§ 14 Abs. 2 SGB 9
Entscheidung mit Gutachten:		
▪ Beauftragung Gutachten	unverzüglich	§ 17 SGB 9
▪ Erstellung Gutachten	Zwei Wochen nach Auftragserteilung	§ 17 Abs. 2 SGB 9
▪ Entscheidung nach Gutachten	Zwei Wochen nach Eingang Gutachten	§ 14 Abs. 2 SGB 9
Bei Beteiligung mehrerer Reha_Träger gilt eine Frist von sechs Wochen ab Antragseingang. Bei der Durchführung einer Teilhabe- bzw. Gesamtplan-konferenz verlängert sich die Frist auf zwei Monate ab Antragseingang.		§ 15 Abs. 4 SGB 9

8.2 Aufgaben der Schulassistenz

Die Aufgaben der Schulassistenz sind vom persönlichen Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers abhängig. Sie orientieren sich dabei an der individuellen Lernsituation und den Rahmenbedingungen der Schule. Sie berühren keine Kernaufgaben der Schule. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, in das alle Beteiligten eingebunden sein sollten. Die Steuerung dafür liegt bei dem zuständigen Amt.



Aufgaben von Schulassistenten können sein:

- **Im pflegerischen Bereich:**
 - Hilfe bei Toilettengängen
 - Versorgung mit Inkontinenzmaterialien
 - Umlagerungen, Unterstützung bei der persönlichen Hygiene (z. B. Nasenputzen, Händewaschen etc.)
- **Bei lebenspraktischen Aufgaben:**
 - Unterstützung beim Essen und Trinken
 - angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen
 - Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände
 - Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen
 - Tragen der Schultasche
 - Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg (in begründeten Ausnahmefällen)
 - Schutz vor Selbstgefährdung
 - unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes verhindern
- **Im Unterricht:**
 - Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes
 - Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
 - Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen (Organisation des Schulalltages)
 - Fokussierung der Konzentration und Ausdauer
 - Unterbrechung stereotyper Handlungssequenzen
 - Aufbau einer angemessenen Arbeitshaltung
 - kleinschrittige Aufarbeitung von Arbeitsanweisungen / Übersetzung der Lehraufträge
 - Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischer Einschränkung der Schülerin / des Schülers
 - Unterstützung beim Wechsel der Arbeitsformen
- **Im sozial-emotionalen Bereich:**
 - Förderung der Kommunikation und Interaktion mit den Mitschülern_innen (sozialer Dolmetscher)
 - Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft
 - Begleitung von Krisensituationen z. B. bei Auszeiten
 - Begleitung von unerwarteten Veränderungen
 - Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen
- **Sonstige Aufgaben:**
 - Informationsaustausch mit den Eltern und mit den Lehrkräften
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen (im Rahmen der Jugendhilfe abrechenbar)
 - Begleitung bei Ausflügen / Klassenfahrten (abhängig von der Zustimmung des Kostenträgers)

Die Unterstützung findet je nach Notwendigkeit während der Unterrichtszeit, aber auch in den Pausen, bei Schulausflügen, Klassenfahrten sowie auf dem Schulweg statt.

Die Assistenz bei Schulausflügen, Klassenfahrten und auf dem Schulweg bedarf meist einer zusätzlichen Bewilligung.

8.3 Pool-Lösungen

Teilweise wird von den Kostenträgern (Jugendamt / Sozialamt) eine Schulassistenz für zwei Schüler_innen eingesetzt. Dies kann gut funktionieren, wenn der Bedarf an Assistenzleistungen gering oder unterschiedlich ist, z. B. wenn eine Schülerin / ein Schüler mehr Bedarf während des Unterrichts hat und die zweite Schülerin / der zweite Schüler mehr Bedarf in den Pausen oder beim Raumwechsel hat.

Pool-Lösung als gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen nach § 112 Abs 4 SGB 9

Es gibt darüber hinaus unter dem Begriff „Pool-Lösungen“ mehrere Modelle:

1. Als **schulisches Angebot**, d. h. die notwendige Unterstützung wird von den Schulen (z. B. durch eigene Mitarbeiter_innen) bereitgestellt.
2. **Zusammenlegen von Einzelfallhilfen** (Poolen) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten: Gemäß Paragraf 112 Absatz 4 SGB 9 können die Leistungen der Schulasistenz für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist. In diesen Zusammenhang wird in der juristischen Fachliteratur der Begriff „zumutbar“ wie folgt definiert: *„... wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen [...] zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht.“*
3. Als **Angebot der Eingliederungshilfe**, das den individuellen Rechtsansprüchen **vorgelagert wird**. Dabei wird in Abstimmung mit den Schulen und Assistenzdiensten durch die Leistungsträger (Sozialamt/Jugendamt) Assistenzleistungen zur Verfügung gestellt, der die Bedarfe möglichst aller Schüler_innen abdecken soll. Dieser kann für einzelne bzw. mehrere Schulen oder auch eine ganze Region bestehen. Ist das Angebot gut auf die Bedürfnisse des Kindes / des Jugendlichen und aller anderen Beteiligten abgestimmt, können die Eltern / Schüler_innen auf ihren gesetzlichen Anspruch einer individuellen Assistenz verzichten. Trotzdem ist es auch bei diesem Modell möglich, dass zusätzliche besondere Bedarfe durch individuelle Assistenzleistungen gedeckt werden.

Durch „Pool-Lösungen“ soll der Einsatz der Schulasistent_innen flexibler, aber auch verlässlicher (z. B. bei Krankheit, Urlaub) gestaltet werden und die Assistent_innen können stärker in die Abläufe und Strukturen der Schule eingebunden werden (Elternabende, Besprechungen, Klassenkonferenzen etc.). Somit kann eine Assistentenkraft für mehrere Schüler_innen zuständig sein oder mehrere Assistent_innen sind für alle Schüler_innen einer Schule zuständig, die einen Assistenzbedarf haben. In diesem Fall wird nach den jeweiligen Anforderungen (Stundenplan etc.) entschieden, wer wie eingesetzt wird.

Wenn Schulasistent_innen flexibel eingesetzt werden sollen, erhöht dies die fachlichen Anforderungen an die Personen über die entsprechende Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen hinaus. Somit kann man Pool-Lösungen auch als Chance sehen: Entsprechend qualifizierte Personen, die längerfristig an einer Schule eingesetzt werden, könnten als Teil des Teams der Schule zu einer Qualitätsverbesserung in vielen Bereichen der Inklusion beitragen. Inwieweit dies realistisch ist, wird die Praxis zeigen.

Dieses Modell kommt in der Praxis kaum vor.

Dau / Düwell / Jousen (Hrsg.): Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kommentar. 5. Auflage. 2019. Nomos Verlag, Erläuterung zu § 112 Rn. 5 Hervorhebung durch Kasseler Bündnis.

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Lübeck: siehe www.inklusion-kassel.de/veranstaltung/rueckblick dort: Veranstaltung Schulasistenz

Siehe auch: Eckpunkte zur Schulasistenz unter: www.inklusion-kassel.de/papier/

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (2. Senat) vom 23.01.2020, (Aktenzeichen: 2 B 307/19), Orientierungssatz, veröffentlicht unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/JURE200001367>



Sollte durch das Angebot im Rahmen der Pool-Lösung der individuelle Bedarf des Kindes auf Teilhabe nicht gedeckt sein, muss dieser auch weiterhin in Form einer individuellen Assistenz gewährt werden. Ein entsprechendes erstes Gerichtsurteil zu dieser Regelung macht dies deutlich.

Ein erster Schritt zur Einführung einer Pool-Lösung wird von der Stadt Kassel an der Alexander-Schmorell-Schule seit dem Schuljahr 2019 / 2020 durchgeführt. Zielstellung, so die Aussage der Stadt, ist dabei nicht die Reduzierung der Kosten, sondern eine Qualitätsverbesserung. Nach dem ersten Jahr werden laut Angaben der Stadt Kassel insbesondere in den Bereichen fachliche Vorbereitung und Austausch der Beteiligten noch Verbesserungsbedarfe gesehen. Das Projekt wird im Schuljahr 2020 / 2021 weitergeführt und die vorgenannten Punkte sollen verbessert werden.

9. Kooperationskreis Jugendamt – Schule / Schulamt

Der Kooperationskreis in Kassel ist ein Angebot für die Schulen, komplizierte Fragestellungen zur geeigneten Förderung einer Schülerin / eines Schülers (meist aus dem Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung) mit Fachleuten aus dem Jugendamt zu besprechen.

Auf Antrag einer Lehrkraft kann ein Kooperationskreis durch das regionale BFZ einberufen werden. In der Regel nehmen an einem Kooperationskreis teil: Klassenleitung und Schulleitung des Kindes, Schulpsycholog_in des Schulamtes, zuständige BFZ-Kraft, Sachgebietsleitung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) des Jugendamtes der Stadt Kassel.

Das Staatliche Schulamt Kassel hat den Schulen im Herbst 2020 einen Handlungsplan zum Kooperationskreis vorgegeben, der verbindlich umgesetzt werden muss. Demnach ist die bisherige Förderung zu dokumentieren. Die Eltern sind vorab über Termin und nach dem Termin über die Ergebnisse zu informieren und das Ergebnisprotokoll wird in der Schülerakte abgelegt.

Das Jugendamt der Stadt Kassel fordert bis auf wenige Ausnahmen die Durchführung eines Kooperationskreises als Stufe 5 des sogenannten „gestuften Verfahrens“, bevor über den Antrag auf Schulassistenz entschieden wird. Diese Praxis verzögert die benötigte Assistenz. Das Jugendamt begründet dieses Vorgehen damit, dass die Eingliederungshilfe gegenüber den schulischen Maßnahmen nachrangig ist. Dennoch muss das Jugendamt den Bedarf sicherstellen („Ausfallbürge“), wenn die Teilhabe sonst tatsächlich nicht gewährleistet ist und keine schulischen Kernaufgaben (Stoff- und Wissensvermittlung) durch die Assistenz berührt werden. Für dieses Vorgehen fehlt daher aus unserer Sicht eine rechtliche Grundlage.

Schreiben des Staatlichen Schulamtes Kassel vom 27.10.2020.

Der Kooperationskreis hatte in der Vergangenheit aufgrund der mangelnden Transparenz über Ablauf, Inhalte und Ergebnisse regelmäßig zu Irritationen und Konflikten mit Eltern geführt.

Ablaufschema zum gestuften Verfahren: www.bbs-baunatal.de/cms/download/bfz/gestuftes_verfahren.pdf

10. Unterstützung durch Stadt und Landkreis Kassel

10.1 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Möglichkeit, selbstständig am inklusiven Unterricht teilzunehmen, dazu gehört auch das barrierefreie Gebäude mit z. B. folgenden Voraussetzungen:

- breite Durchgänge
- Türen mit automatischer Öffnung
- Rampen und Aufzüge (mit Sprachausgabe)
- behindertengerechte WCs
- Schallschutz in den Unterrichtsräumen

Inklusiver Unterricht ist oft binnendifferenzierter Unterricht. Hierfür sind – über die Barrierefreiheit hinaus – die räumlichen Möglichkeiten zu schaffen.

Etliche Schulen im Landkreis und einige Schulen in der Stadt Kassel sind bereits oder werden deshalb barrierefrei umgebaut. Nähere Informationen zu den öffentlichen Schulen:

- Stadt Kassel, Amt für Schule und Bildung (Schulverwaltungsamt)
Telefon: 0561-78 71 259 / E-Mail: schuleundbildung@kassel.de
- Landkreis Kassel, Fachbereich Schulen
Telefon: 05671-80 01 21 94 / E-Mail: schulen@landkreiskassel.de

Die Stadt Kassel plant derzeit an fünf Schulstandorten eine umfassende Sanierung durch bzw. plant entsprechende Ersatzneubauten:

- Elisabeth-Knippling-Schule (berufliche Schule)
- Georg-August-Zinn-Schule
- Johann-Amos-Comenius-Schule
- Offene Schule Waldau
- Schule Hegelsberg

Bei allen Maßnahmen in diesen fünf Schulen ist Barrierefreiheit ein wichtiges Ziel.

10.2 Schulische Hilfsmittel

Manche Kinder und Jugendliche mit Behinderung / mit Förderanspruch brauchen für den Unterricht Hilfsmittel. Dies können zum Beispiel sein:

- spezielle Computer,
- Software für die Sprachausgabe oder für die Schriftvergrößerung,
- Rechenhilfen,
- Schreiftafeln und Schreibgeräte,
- spezielle Tische und Stühle, die z. B. höhenverstellbar sind.

Einen guten Überblick zum Stand und zu den Planungen der Schulgebäude sollten die Schulentwicklungspläne geben. Diese sind u. a. hier abrufbar: www.eineschulefueralle.de

Weitere Informationen: www.gwg-kassel.de/unternehmen/pressespiegel/einzelansicht/year/2019/march/article/180-millionen-fuer-schulen.html

Schulträger für öffentliche Schulen sind:
Stadt Kassel, Amt für Schule und Bildung (Schulverwaltungsamt)
0561-78 71 259
schuleundbildung@kassel.de



Für die Beschaffung sind die Schulträger der öffentlichen Schulen, d. h. die Stadt Kassel oder der Landkreis Kassel zuständig. Hierzu muss die Schule einen Antrag an den jeweils zuständigen Schulträger stellen.

Landkreis Kassel, Fachbereich Schulen
05671-80 01 21 94 /
schulen@landkreiskassel.de

Es gibt aber auch Hilfsmittel, die von den Eltern bei der Krankenkasse beantragt werden müssen.

Siehe nachfolgendes Kapitel 10.3

10.3 Hilfsmittel, die nicht zur Sachausstattung der Schulen gehören

Alle Hilfsmittel, die dem Ausgleich der Behinderung dienen, jedoch nicht ausschließlich für die Beschulung benötigt werden, können bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beantragt werden.

Dies sind z. B. Geräte für die unterstützte Kommunikation („Talker“)

Jede gesetzliche Krankenversicherung hat einen sogenannten Hilfsmittelkatalog, der alle Lebensbereiche umfasst. Die Kataloge können bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden. Den Antrag auf Kostenübernahme müssen die Eltern bei ihrer Krankenkasse stellen.

Die Hilfsmittelkataloge sind jedoch nicht abschließend, sondern werden fortlaufend angepasst. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelkatalog aufgelistet sind (ohne Hilfsmittelnummer) können nur im Einzelfall von den Krankenkassen bewilligt werden.

Auch die privaten Krankenversicherungen (PKV) übernehmen Kosten für Hilfsmittel für diesen Bedarf. Die Kostenübernahme durch die PKV ist jedoch nicht verpflichtend, sondern muss in jedem Einzelfall bei der PKV gesondert beantragt werden.

10.4 Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit

Für Schülerbeförderung bei öffentlichen und privaten Schulen sind die kreisfreien Städte (wie z. B. Kassel) und Landkreise zuständig. Ein allgemeiner Anspruch besteht ab einem Schulweg von über zwei Kilometern (bis Klasse 4) bzw. über drei Kilometern (ab Klasse 5 bis Klasse 10 sowie für das erste Jahr der Berufsschule). Die Entfernungen beziehen sich dabei jeweils auf die wohnortnächste Schule der entsprechenden Schulform.

Siehe auch: www.landkreiskassel.de/service/produkte/lkks/verkehr-und-sport/schuelerbefoerderung.php oder www.kassel.de/service/produkte/kassel/40--Amt-fuer-Schule-und-Bildung/schuelerbefoerderung_8966783.php

Darüber hinaus kann z. B. ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg *„aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel [zurückgelegt werden] kann.“*

§ 161 Abs. 2 Satz 2 Hess. Schulgesetz

Als Schulweg gilt auch, wenn ein *„Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Förderschule erforderlich macht.“*

§ 161 Abs. 3 Hess. Schulgesetz

Bei der Schülerbeförderung sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zum Einsatz kommen. Darüber hinaus können Schulbusse eingesetzt oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Zu der Möglichkeit der Schulwegbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe siehe Kapitel 8. Die Fahrtkosten der Begleitperson fallen auch unter die Regeln der Schülerbeförderung.

Der Antrag ist von den Eltern zu stellen. Entsprechende Formulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich. Der Antrag muss bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden und wird über die jeweilige Schule eingereicht. Sofern der Antrag über den allgemeinen Anspruch (siehe oben) auf eine Schülerbeförderung hinausgeht, ist ein entsprechender Nachweis, z. B. eine Kopie des Anerkennungsbescheides bzw. Schwerbehindertenausweises oder ein ärztliches Attest beizulegen.

11. Unterstützung der Eltern

Das Bundesland Hessen hat sich bei seiner Einführung der Inklusion im Jahr 2011 im Hessischen Schulgesetz entschieden, dass alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderung / Förderbedarf – eine allgemeine Schule besuchen können. Es sei denn, die Eltern entscheiden, dass ihr Kind auf

Hessisches Schulgesetz
vom 21. November 2011
(GVBl. I Seite 679)

eine Förderschule gehen soll oder der Förderausschuss und / oder das Schulamt kommen zu der Ansicht, dass das Kind nicht inklusiv beschult werden kann. Eltern haben hier das Recht, Einspruch zu erheben.

So bleiben einige Förderschulen erhalten. Das bedeutet, dass sowohl an allen allgemeinen Schulen die baulichen und personellen Voraussetzungen für die inklusive Beschulung geschaffen werden als auch für die Förderschulen genug Förderschullehrer_innen und Gelder bereitgestellt werden. Somit hat sich Hessen für einen Weg entschieden, der eigentlich Eltern eine große Wahlfreiheit garantieren soll, aber auch teuer ist.

Aus diesem Grund sind an vielen allgemeinen Schulen die Voraussetzungen für einen Unterricht für alle Schüler_innen derzeit nicht angemessen. Auch wenn das Land Hessen und die Schulträger (Stadt und Landkreis Kassel) schon seit Jahren versuchen, die Situation zu verbessern, wird es noch Jahre dauern, bis die benötigten Voraussetzungen (Personal, Fortbildungen, Barrierefreiheit etc.) umgesetzt sind.

Für Eltern kann es schwierig sein, die richtigen Entscheidungen zu treffen: Soll mein Kind auf eine allgemeine Schule gehen oder doch besser auf eine Förderschule? Wie bekommt mein Kind die Unterstützung, die es braucht, um eine gute Schulzeit zu haben? Was ist eigentlich, wenn die Schule irgendwann vorbei ist, wie geht es dann weiter?

11.1 Informationsveranstaltungen für Eltern

Zur Information der Eltern und zum Austausch mit Fachleuten führt das Kasseler Bündnis Inklusion e.V. Veranstaltungen durch. Über folgende Themen wurde bisher (teilweise mehrfach) informiert:

- Förderplan
- Schulassistenz
- Nachteilsausgleich
- Übergang von Schule zu Beruf
- Inklusion im Hessischen Schulgesetz

Weitere Themen sind in Vorbereitung.

Die Veranstaltungen sollen vor allem Eltern die Möglichkeit bieten, sich zu diesen Themen zu informieren. Teilnehmen können aber auch Lehrer_innen, Fachleute aus diesen Bereichen sowie andere interessierte Personen.



11.2 Unabhängige Beratungsstelle Schule und Inklusion

Um Eltern auch individuell bei diesen wichtigen Fragen zur Schullaufbahn ihres Kindes zu unterstützen, hat der Verein die unabhängige **Beratungsstelle Schule und Inklusion** am 05.05.2017 eröffnet. Mit Frau Homm und Frau Hommel arbeiten dort zwei Beraterinnen, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen und an die Eltern weitergeben.

Kompetent, niedrigschwellig, unabhängig, kostenfrei und auf Augenhöhe (von Eltern für Eltern) berät und informiert die Beratungsstelle zu den vielfältigen Fragen rund um das Thema Schule und Bildung. Der Schwerpunkt liegt bei den Themen Schulwahl, dem Schulbesuch / Schulalltag und dem Einstieg in Ausbildung, Beruf oder Studium. Bei Bedarf werden Eltern auch bei Terminen in Schulen und Behörden begleitet.

Kontakt: Beratungsstelle Schule und Inklusion

Manuela Homm / Rebekka Hommel

Samuel-Beckett-Anlage 6 / 3. Obergeschoss (Zentrum für selbstbestimmtes Leben / fab e. V.) / 34119 Kassel
0561-701 65 865 / schule@inklusion-kassel.de



Kontakt- und Informationszeiten:

Dienstag: 16 - 18 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 Uhr
Beratungstermine täglich nach Vereinbarung.

11.3 Verein Kasseler Bündnis Inklusion e. V.

Das Kasseler Bündnis Inklusion ist ein 2016 gegründeter, gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein. Viele der Mitglieder sind betroffene Eltern, die selbst erlebt haben oder noch erleben, welche Hürden es bei dem Schulbesuch von besonderen Kindern gibt. Weitere Mitglieder im Verein sind Fachleute z. B. aus den Schulen, Anwaltskanzleien und Frühförderstellen.

Der Verein hat das Ziel, die Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Region Kassel zu fördern und zu verbessern.

Es ist uns wichtig, dass Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen selbstbestimmt leben können. Niemand soll eine Förderschule besuchen müssen, weil es anders angeblich nicht geht. Niemand soll nach der Schule nur dieses oder jenes arbeiten können, weil es wegen der Behinderung oder der Einschränkung keine Ausbildungsmöglichkeit oder passende Unterstützung gibt.

Das versuchen wir ganz konkret durch die Einzelfallberatung in unserer **Beratungsstelle Schule und Inklusion**. Gleichzeitig fördern wir den Austausch der Eltern miteinander sowie mit Institutionen. Dazu gehören neben der Planung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen auch die politische Lobbyarbeit. Das heißt, wir mischen uns ein, wenn in Stadt und Landkreis Kassel Entscheidungen getroffen werden sollen, die Auswirkungen auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen haben. Dieses Einmischen erfolgt oft zusammen mit anderen Elterngruppen, Vereinen und Initiativen unter dem Namen „**Kasseler Bündnis Eine Schule für Alle!**“.

Unser Verein mit seiner Beratungsstelle lebt davon, dass Menschen, die unsere Ziele teilen, bei uns mitmachen.

Menschen, die aktiv mitarbeiten wollen, sind jederzeit willkommen!



Kontakt:
info@inklusion-kassel.de
www.inklusion-kassel.de



12. Abkürzungen und Begriffserklärungen

12.1 Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst (Abteilung des Jugendamtes)	KME	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
BBW	Berufsbildungswerke	PSU	psychosoziale Untersuchung der Agentur für Arbeit
BFZ	Beratungs- und Förderzentrum	PuSch-B	Praxis und Schule an beruflichen Schulen (Schulform)
BTHG	Bundesteilhabegesetz	rBFZ	regionales Beratungs- und Förderzentrum
BÜA	Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung	SchubS	schulbezogene Sozialarbeit an Grundschulstandorten
BvB	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	SGB	Sozialgesetzbuch
ESE	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	üBFZ	überregionales Beratungs- und Förderzentrum
EUTB	ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen	UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
GE	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen	VM	Vorbeugende Maßnahmen
HePAS	Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen	VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
HKM	Hessisches Kultusministerium	VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung für Schüler_innen mit Behinderungen
HSchG	Hessisches Schulgesetz	VOiSB	Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
IB	inklusive Beschulung	§	Paragraf (aufzählende Einteilung in Gesetzen und Verträgen)
i. d. R.	in der Regel		
Kita	Kindertagesstätte		

12.2 Begriffserklärungen

Allgemeine Schule

Als allgemeine Schule werden alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bezeichnet, die nicht gleichzeitig Förderschulen sind; also Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien. Alle allgemeinen Schulen arbeiten gemäß dem Hessischen Schulgesetz inklusiv, d.h. sie stehen grundsätzlich allen Schüler_innen offen, also auch Schüler_innen mit Behinderung oder einem Förderbedarf.

Die Schulbildung – auch „Beschulung“ genannt – in den allgemeinen Schulen erfolgt dabei in verschiedenen Stufen: Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe:

Allgemeinbildende Schulen sind alle Schulen außer den beruflichen Schulen, den Hochschulen und den Baumschulen.

Reine Hauptschulen sind durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2017 nicht mehr vorgesehen.



- Die Grundschule als gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens umfasst die ersten vier Jahrgangsstufen.
- Die Mittelstufe wird in verschiedene Bildungsgänge unterteilt: Hauptschule, Realschule, Gesamtschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe 1) des gymnasialen Bildungsgangs.
- Die Sekundarstufe 2 zählt zur Oberstufe.

Für die Beschulung in der Grundstufe gilt das Prinzip der Wohnortnähe.

Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Beratungs- und Förderzentren gehören meist zu einer Förderschule. In einem BFZ arbeiten Lehrer_innen und andere Fachleute mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Formen von Behinderungen und Förderbedarfen auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Behinderungen / Förderbedarfen erfolgreich unterrichtet.

Siehe Kapitel 4.1

Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer in den allgemeinen Schulen, damit die betreffenden Kinder dort gut lernen können. Je nach Zuständigkeitsbereich wird zwischen regionalen (rBFZ) und überregionalen (üBFZ) Beratungs- und Förderzentren unterschieden.

Bescheid

Ein Bescheid ist ein Schreiben einer Behörde, das Regelungen oder Entscheidungen enthält, die den Empfänger dieses Schreibens betreffen. Diese Entscheidungen werden auch „Verwaltungsakt“ genannt. Bescheide müssen eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird angegeben, welche Möglichkeiten (meistens Widerspruch und / oder Klage) die Empfängerin / der Empfänger des Bescheides hat, wenn diese / dieser mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

Siehe auch Kapitel 6 (Kapitelende)

Bildungsträger (private Bildungsträger)

Dies sind Einrichtungen, die im Auftrag der Kostenträger der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Agentur für Arbeit etc.) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung anbieten und durchführen. Diese Bildungsträger müssen auf Grundlage der jeweiligen Gesetze anerkannt sein und bewerben sich auf ausgeschriebene Maßnahmen z. B. der Agentur für Arbeit.

§ 3 SGB 3

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit dem BTHG soll das deutsche Sozialrecht in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Zentral ist dabei die Veränderung des Behinderungsbegriffs: *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und*

Siehe auch Kapitel 2.1 und 2.3

§ 2 Abs. 1 SGB 9 (neu)



umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

Mit dem BTHG wurde das neunte Sozialgesetzbuch (SGB 9) neugestaltet, indem die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen wird. Es hat seit dem 1.01.2020 folgende Struktur:

- Im SGB 9, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- Im SGB 9, Teil 2 ist die aus dem SGB 12 herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen" geregelt.
- Im SGB 9, Teil 3 steht das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Die bisherigen Änderungen erfolgten in drei Stufen:

1. Stufe (30.12.2016 / 01.01.2017 / 01.04.2017):

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Verdopplung des Arbeitsförderungsgelds von 26 auf 52 €/Monat
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB 12
- Erhöhung des Schonvermögens für SGB 12- Leistungsbezieher von 2.600 € auf 5.000 € (ab 01.04.2017)

2. Stufe (01.01.2018):

- Neuer Teil 1 des SGB 9 (Verfahrensrecht, insbes. Teilhabeplanung)
- Neuer Teil 3 des SGB 9 (Verschiebung der Paragraphen 68 ff. nach 151 ff. SGB 9)
- Änderungen Vertragsrecht Eingliederungshilfe (§ 123 ff. und Gesamtplan, 141 ff. SGB 12)
- Neudefinition des Behindertenbegriffs (§ 2 Abs. 1 SGB 9)
- Neue Leistungsgruppe zur „Teilhabe an Bildung“ und Neufassung der Eingliederungshilfeleistung (EGL) in „soziale Teilhabe“ in Paragraph 5 SGB 9
- „Weiterentwicklung“ des Prinzips „Leistungen aus einer Hand“, Paragraphen 14 ff. SGB 9, auch mit der Möglichkeit der getrennten Leistungserbringung
- Erweiterte Möglichkeiten der Kostenerstattung bei selbstbeschaffter Reha, Paragraph 18 SGB 12, insbes. „Genehmigungsfiktion“
- Verbindliches Teilhabeplanverfahren für alle Reha-Träger (§ 19 ff. SGB 12)
- Einrichtung von Ansprechstellen, Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (§ 12 Abs. 1 SGB 9)
- Trägerunabhängige Teilhabeberatung (§ 32 ff. SGB 9)
- Alternative Anbieter zu den Werkstätten für behinderte Menschen (§ 60 SGB 9) und Budget für Arbeit (§ 61 SGB 9)

Eine vierte Stufe, die am 01.01.2023 eingeführt werden soll und eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe vorsieht, soll zunächst modellhaft erprobt werden.



3. Stufe (01.01.2020):

- Neuer Teil 2 des SGB 9 neue Eingliederungshilfe
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB 12

Förderausschuss

Der Förderausschuss ist ein Gremium, das eine Empfehlung über die Art, den Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Förderung des Kindes erstellt.

Ausführliche Informationen im Kapitel 6

Förderschule

Eine Förderschule – früher auch Sonderschule genannt – bezeichnet Schulen für Kinder und Jugendliche, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und / oder Lernmöglichkeiten eingeschränkt sind, so dass ein Besuch der „normalen“ Schulen nicht, nur schwer oder nur mit Unterstützung möglich ist. Förderschulen gibt es für verschiedene Beeinträchtigungen / Förderbedarfe (z. B. Lernen, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung oder Hören und Sehen).

Eine Übersicht zu den Förderschulen in Stadt und Landkreis Kassel findet sich im Kapitel 3.1.

Förderdiagnostische Stellungnahme

Eine förderdiagnostische Stellungnahme beschreibt detailliert die Beeinträchtigung, aber auch die Stärken der Schülerin oder des Schülers. Die förderdiagnostische Stellungnahme empfiehlt Maßnahmen, die dazu geeignet sind, der Schülerin / dem Schüler einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen.

Weitere Informationen im Kapitel 5.5

Gleichstellung

Menschen mit Behinderung gelten ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 als schwerbehindert. Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder nicht behalten können.

§ 151 Abs 2 SGB 9

Die Gleichstellung muss vom behinderten Menschen bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Er erhält dann die gleichen Rechte bei der Teilhabe am Arbeitsleben wie ein schwerbehinderter Mensch. Nicht möglich sind allerdings der Anspruch auf Zusatzurlaub, die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und die vorgezogene Altersrente.

§ 2 Absatz 3 SGB 9

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene können auch für die Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen rechtlich gleichgestellt werden, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder eine Behinderung noch nicht festgestellt wurde. Als Nachweis genügt eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder ein Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Durch die Gleichstellung ist auch eine Betreuung durch den Integrationsfachdienst möglich. Auch Zuschüsse durch das Integrationsamt an den Arbeitgeber sind möglich. Alle anderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, wie der besondere Kündigungsschutz, gelten jedoch nicht.



Hauptschulabschluss – qualifizierter Hauptschulabschluss

Schüler_innen im Bildungsgang Hauptschule nehmen in der Jahrgangsstufe 9 an dem Abschlussverfahren (Hauptschulabschluss) teil. Dieses besteht aus zwei Teilen: den zentralen Abschlussarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie aus einer Projektprüfung. In dieser bearbeiten Schülergruppen ein Thema gemeinsam und stellen das Ergebnis der Prüfungskommission vor.

Der sog. qualifizierende Hauptschulabschluss wird durch die zusätzliche Teilnahme an den zentralen Abschlussarbeiten im Fach Englisch und u. a. einer Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht.

Hauptstufe

Die Hauptstufe umfasst die Jahrgänge 9 und 10 meist in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Neben der weiteren Vertiefung der Kulturtechniken und Hauptfächer werden die Schüler_innen dann im 10. Schulbesuchsjahr durch Praktika und Praxistage an die Arbeitswelt herangeführt.

Inklusion

Als Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch ganz selbstverständlich dazugehört und es normal ist, verschieden zu sein.

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Inklusive Bildung

Im Bereich der Bildung beschreibt Inklusion einen Ansatz, der auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht. In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam.

Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der beruflichen Bildung wird niemand aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.

Es ist die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern. Nicht der Mensch muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Inklusive Schule

Eine inklusive Schule ist eine Schule für alle: Dort lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam und können ihre individuellen Fähigkeiten voll entfalten. Alle Schüler_innen haben die gleichen Chancen und das



gleiche Recht auf Bildung, ungeachtet ihrer Stärken und Schwächen. Das sind die Kernanliegen der Inklusion und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland gilt.

Integrationsamt

Das Integrationsamt (in Hessen beim LWV) ist als Behörde zuständig für die Umsetzung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben. Integrationsämter sind für Menschen mit Behinderung, wie auch für Arbeitgeber_innen zuständig. Die Aufgaben des Integrationsamtes sind im § 185 SGB 9 näher geregelt

www.integrationsamt-hessen.de/

Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste, die im Auftrag des Integrationsamtes Menschen mit Behinderung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz beraten und unterstützen. Sie helfen auch, Probleme in bestehenden Arbeitsverhältnissen zu lösen und Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten. Die Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und Bedingungen der IFD unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern stark. Voraussetzung ist dabei meist das Vorliegen einer festgestellten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung der Betroffenen.

§ 192 SGB 9

www.integrationsamt-hessen.de/das-integrationsamt/kontakt/integrationsfachdienste.html

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrkräften einer Klasse sowie den in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiter_innen. Den Vorsitz hat meistens die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Klassenkonferenz kann auch auf Antrag der Klassensprecher_in einberufen werden.

§ 110 Abs. 6 und § 122 Abs. 5 sowie § 135 Hess. Schulgesetz und § 37 Konferenzordnung

Die Klassenkonferenz entscheidet u. a. über:

- Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse, Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schüler_innen,
- Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schüler_innen,
- Koordination der Arbeit der Fachlehrer_innen und gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen,
- Gewährung von Nachteilsausgleich und
- Ordnungsmaßnahmen.

(Konferenzordnung vom 29.06.1993, Stand: 07.08.2017. Siehe u. a. www.inklusion-kassel.de/recht)

An der Klassenkonferenz können Vertreter des Schulleiterbeirats sowie ab Klasse 7 die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher beratend teilnehmen. Wird in der Klassenkonferenz über Zeugnisnoten und Versetzungsfragen, Personalangelegenheiten der Lehrkräfte oder Ordnungsmaßnahmen gesprochen, ist die Teilnahme von Eltern und Schülern nicht möglich. Schüler und Eltern können bei Klassenkonferenzen teilnehmen, die sie selbst betreffen. Hierzu können sie sich eine Beraterin / einen Berater mitnehmen.



Leistungsträger

Ein Leistungsträger im Sozialrecht ist die Behörde, die eine Sozialleistung bezahlt. Daher wird auch von Kostenträgern gesprochen. Die Rehabilitationsträger sind Leistungsträger für die Leistungen zur Teilhabe. Diese umfassen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Siehe Begriffserklärung
Rehabilitationsträger

Nachteilsausgleich

Menschen mit einer Beeinträchtigung haben häufig Nachteile in der Gesellschaft, in der Schule oder im Arbeitsleben. Daher gibt es besondere, rechtlich gesicherte Leistungen und Hilfen, mit denen diese Nachteile ausgeglichen oder abgeschwächt werden sollen. Das nennt man Nachteilsausgleich.

Beispiele sind in Schule und Ausbildung angepasste Bedingungen im Unterricht und bei Prüfungen. Im Arbeitsleben gibt es zum Beispiel den besonderen Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und andere besondere Hilfen.

Außerdem gibt es für schwerbehinderte Menschen (Voraussetzung Feststellung von Grad der Behinderung und Merkzeichen durch Versorgungsämter) zum Beispiel Ermäßigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer, der KFZ-Steuer oder auch für den öffentlichen Nahverkehr und freien Eintritt für Veranstaltungen für die Betroffene / den Betroffenen und / oder eine Begleitperson.

Weitere Informationen
zum Nachteilsausgleich in
der Schule: siehe Kapitel
5.2

Persönliches Budget

Das persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern (Krankenkassen, Sozialamt, Jugendamt etc.) in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. So können z. B. Eltern selbst Arbeitgeber für die Schulasistenz ihres Kindes werden und haben somit deutlich mehr Einfluss auf die eingesetzten Personen und Inhalte. Sie sind dann aber auch für „Alles“ (Personalabrechnung, Versicherungen, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen) selbst zuständig.

Unterschieden wird zwischen dem **einfachen persönlichen Budget**, bei dem nur ein Leistungsträger zuständig ist, und dem sogenannten **trägerübergreifenden persönlichen Budget**, bei dem mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Es muss bei einem Leistungsträger ein Antrag gestellt werden. Danach gibt es Gespräche über Ziele der Leistung und schriftliche Zielvereinbarungen.

Ausführliche
Informationen:
[www.bar-frankfurt.de/
fileadmin/dateiliste/
publikationen/wegweiser/
downloads/
WWLeichteSpracheHeft4.
web.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/wegweiser/downloads/WWLeichteSpracheHeft4.web.pdf)
[www.einfach-
teilhabe.de/DE/AS/
Ratgeber/
Persoennesliches_Budget/
Persoennesliches_Budget_no
de.html](http://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/Persoennesliches_Budget/Persoennesliches_Budget_no.de.html)

Produktionsschulen

Produktionsschulen haben Angebote für schulpflichtige und auch nicht mehr schulpflichtige Jugendliche:



- Sie nehmen schulpflichtige, von Ausgrenzung bedrohte Schüler_innen ab Klasse 8 auf, bereiten sie auf die Rückkehr in allgemeinen Schulen vor und / oder führen sie außerhalb des Regelschulangebotes zu einem Schulabschluss.
- Produktionsschulen bieten auch den nicht mehr schulpflichtigen, noch nicht „ausbildungsreifen“ jungen Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt weder eine Berufsausbildung noch eine Beschäftigung finden oder eine Ausbildung abgebrochen haben, Anschlussperspektiven für den Arbeitsmarkt.

Von Ausgrenzung bedrohte Schüler_innen sind z. B. Schulverweigerer.

In Stadt und Kassel gibt es derzeit kein Angebot für schulpflichtige Jugendliche.

Produktionsschulen können auch außerbetriebliche Ausbildungsstätten sein. Sie sind für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 27 Jahre gedacht.

<https://bv-produktionsschulen.de/standorte-3-2/>

Rehabilitationsträger

Als Rehabilitationsträger werden Institutionen bezeichnet, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erbringen bzw. bezahlen. Art und Umfang der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe sind in den Paragrafen 1 – 59 SGB 9 und in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches geregelt. Je nach Zuständigkeitsbereich sind Rehabilitationsträger:

Rehabilitationsträger gehören zu den Leistungsträgern im Sozialrecht (siehe Begriffserklärung)

§ 6 Abs. 1 SGB 9

- die Bundesagentur für Arbeit
- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Berufsgenossenschaften
- die Träger der Kriegsopferfürsorge
- die Jugendämter und Sozialämter als Träger der Eingliederungshilfe

Schülerakte

In Schülerakten sammeln Schulen Daten, um den Entwicklungsweg einer Schülerin oder eines Schülers nachvollziehbar zu machen. Schüler_innen und Eltern haben das Recht, die Akte einzusehen und Kopien zu erhalten.

§ 83 Hess. Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen ... vom 04.02.2009 / 01.04.2015

Teil der Schülerakte sind u. a.: Förderpläne, Nachteilsausgleich, vorbeugende Maßnahmen, Förderdiagnostische Stellungnahmen, Zeugnisse, aktuelle Ordnungsmaßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen werden nach Ablauf von zwei Schuljahren nach der Eintragung aus der Schülerakte gelöscht, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

§ 82 Abs. 10 Hess. Schulgesetz

Schulträger

Während das Hessische Kultusministerium und seine Staatlichen Schulämter für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Unterrichtsinhalte zuständig sind, sind die Schulträger für die Schulgebäude zuständig. Schulträger für die öffentlichen Schulen sind die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel.

Stadt Kassel, Amt für Schule und Bildung (Schulverwaltungsamt) / 0561-787 12 59 / schuleundbildung@kassel.de



Zu den Aufgaben der Schulträger gehören der Bau und die Unterhaltung der Schulen, die Ausstattung von Schulen mit Lehrmaterialien, das Schulsekretariat und die Hausmeister.

Landkreis Kassel,
Fachbereich Schulen
05671-8001 21 94 /
schulen@landkreiskassel.
de

Schwerbehinderung

Eine Schwerbehinderung liegt ab einem durch das Versorgungsamt festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 50 vor. An diese Feststellung sind verschiedene Nachteilsausgleiche geknüpft (steuerliche Ausgleiche, begleitende Hilfen und Unterstützung im Arbeitsleben u. a. besonderer Kündigungsschutz usw.). Um einen GdB zu erhalten, muss ein Antrag beim Amt für Versorgung und Soziales gestellt werden.

§ 2 Absatz 2 SGB 9
<https://rp-giessen.hessen.de/schwerbehindertenrecht-antr%C3%A4ge-und-infomaterial>

Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren

Dieses Verfahren beinhaltet die Prüfung, ob eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Grundlage ist, dass das zuständige BFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme schreibt. Weitere Schritte sind der Förderausschuss mit Beschlussempfehlung und die anschließende Genehmigung durch das Staatliche Schulamt in Form eines Verwaltungsaktes (rechtskräftiger Bescheid).

Weitere Informationen im Kapitel 5.5

Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt für Kassel gehört zu dem Hessischen Kultusministerium (HKM). Das Staatliche Schulamt kontrolliert, wie die Schulen ihre Arbeit machen. Außerdem berät es die Schulen, welche Angebote sie für Kinder machen können (z. B. für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die noch kein Deutsch sprechen) und entscheidet auch in Streitfällen.

Staatliches Schulamt des Landkreises und der Stadt Kassel / Wilhelmshöher Allee 64-66 / 34119 Kassel / 0561 807 80 / poststelle.ssa.kassel@kultus.hessen.de

Teilhabe

Teilhabe bedeutet, dass jeder und jede überall mitmachen kann.

UBUS Unterrichts begleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte

Dies sind sozialpädagogische Fachkräfte, die über das Kultusministerium den Grundschulen und weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen Schülerinnen und Schüler individuell fördern und dadurch die Lehrkräfte unterstützen. Die Aufgaben können vielfältig sein, sie sollen sich aber nicht mit denen von Lehrkräften und Schulsozialarbeit überschneiden. Das Arbeitsfeld reicht von Beratung (Lehrer, Eltern und Schüler), sozialpädagogischer Einzel- und Gruppenarbeit, Projekten und Arbeit mit Schulklassen, Unterstützung insbesondere auch im inklusiven Unterricht, Vernetzung innerhalb und außerhalb der Schule usw.

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/18_01_18_erweiterungserlass_ubus_final_nach_min-entscheid.pdf

Welche Aufgaben die einzelnen UBUS-Kräfte an den jeweiligen Schulen haben, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Diese entscheidet gemeinsam mit der UBUS-Kraft die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit als Teil des Schulprogramms.



Unabhängige Teilhabeberatung

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist ein neues Beratungsangebot (Sozialgesetzbuch 9 neu, Paragraf 32) für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen. Die Beratungsangebote werden von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aus – vorerst – bis zum 31.12.2022 gefördert. Menschen mit Behinderung können sich mit **allen Anfragen** an ihre Beratungsstelle vor Ort wenden. Das Beratungsangebot soll ergänzend, unabhängig und nach dem Prinzip „von Betroffenen für Betroffene“ sein.

Siehe auch: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb-und-www.slin-ev.de/beratung.html

Vollzeitschulpflicht

In Hessen beginnt die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, zum 1. August. Die Schulpflicht beträgt neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9. Für Jugendliche, die dann weder ein Ausbildungsverhältnis beginnen, noch eine weiterführende Schule besuchen, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht automatisch um ein weiteres Schuljahr. Dieses kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe oder einer beruflichen Vollzeitschule erfüllt werden.

Für Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nach neunjährigem Schulbesuch nicht erreicht haben, kann auf Antrag die Vollzeitschulpflicht um bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Vorklasse

Wird bei der Einschulung das Kind ein Jahr zurückgestellt, kann ihm von der Schule der Besuch einer Vorklasse empfohlen werden. Die Eltern erhalten in diesem Fall eine schriftliche Nachricht und werden gebeten, dem Besuch des Kindes in der Vorklasse zuzustimmen. Sind die Eltern mit der Empfehlung einverstanden, bedeutet dies für das Kind eine verpflichtende Teilnahme am Unterricht der Vorklasse. Wird das Kind erst im Laufe des ersten Schuljahres zurückgestellt, ist der Besuch der Vorklasse in jedem Fall verpflichtend.

In der Vorklasse hat das Kind in einer etwas kleineren Lerngruppe unter Anleitung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen die Möglichkeit, sich über den Zeitraum eines Jahres auf den Schulanfang vorzubereiten. Es werden ihm viele spielerische Lernangebote gemacht, um in der Schule gut anzukommen.

Vorlaufkurs

Im Unterschied zu den einjährigen Vorklassen, in denen schulpflichtige, aber zurückgestellte Kinder an die Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden, handelt es sich bei den Vorlaufkursen um einen freiwilligen und kostenlosen Sprachkurs. Dieser Sprachkurs fördert gezielt Kinder, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.



Wird bei der stattfindenden Schulanmeldung festgestellt, dass das Kind noch nicht über altersgemäße deutsche Sprachkenntnisse verfügt und Hilfe benötigt, wird den Eltern empfohlen, das Kind den einjährigen Vorlaufkurs besuchen zu lassen.

Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) siehe Kapitel 7.7.6

§ 56 - 58 SGB 9

Andere Leistungsanbieter

§ 60 SGB 9

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) haben, eine Alternative. „Andere Leistungsanbieter“ können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen.

Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie auch in einer WfbM angeboten werden. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Im Unterschied zur WfbM müssen andere Leistungsanbieter keine Mindestplatzzahl bieten. Sie müssen kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen und keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung erfüllen. Ein solcher „anderer Leistungsanbieter“ hat im Gegensatz zur WfbM keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen. Er muss auch nicht alle Leistungen – also Leistungen zur beruflichen Bildung oder Leistungen zur Beschäftigung – anbieten.

Werkstufe

Die Werkstufe dient der Berufsorientierung der Schüler_innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Sie umfasst das 11. und 12. Schulbesuchsjahr, meist in einer Förderschule. Neben den Kulturtechniken wird in dieser Stufe das Hauptaugenmerk auf die Praxis gelegt.

Die Jugendlichen sollen durch Praxistage noch intensivere Erfahrungen in der Arbeitswelt machen. Weitere Schwerpunkte sind Themen wie Lebensplanung, Wohnen, Mobilität und Freizeit.

13. Impressum

Herausgeber:

Kasseler Bündnis Inklusion e. V.

- 1. Auflage: 250 Exemplare (Juli 2018)
- 2. Auflage: 500 Exemplare (November 2018)
- 3. Auflage: 1.000 Exemplare (November 2019)
- 4. Auflage: 1.000 Exemplare (Dezember 2020)

V. i. S. d. P:
Christoph Bachmann
Kirchweg 75, 34119 Kassel
info@inklusion-kassel.de
www.inklusion-kassel.de

Alle Abbildungen: Kasseler Bündnis Inklusion e. V.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Hinweise auf Ungenauigkeiten, Veränderungen und Ergänzungen sind willkommen.

Hinweise bitte an:
info@inklusion-kassel.de



